

---

## 7. Reformvorschläge der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren Österreichs<sup>1</sup>

---

Gemäß Auftragsvertrag mit dem Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin für Frauen sind die Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren Österreichs dazu angehalten, in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten unter anderem Anregungen für Verbesserungen von Gewaltpräventions- und Opferschutzmaßnahmen sowie entsprechende Reformvorschläge für Gesetze zu erstatten. In diesem Zusammenhang hat sich seit Bestehen der Interventionsstellen eine Arbeitsgruppe herausgebildet – das Juristische Fachforum, zusammengesetzt aus Juristinnen der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren Österreichs.

2007 wurde vom Bundesministerium für Justiz eine Initiative gestartet und in zwei Arbeitskreisen (interministerieller AK Gewalt in der Familie unter der Leitung von KC Dr. Albin Dearing; AK Häusliche Gewalt/Empfehlungen des CEDAW-Komitees unter der Leitung von SC<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Constanze Kren) konkrete Überlegungen für Änderungen und Erweiterungen von spezifischen Gesetzen und sonstigen Bestimmungen angestellt. In diesen Arbeitskreisen waren als Vertreterinnen der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren Österreichs Dr.<sup>in</sup> Renate Hojas (Geschäftsführerin Gewaltschutzzentrum Salzburg) und Mag.<sup>a</sup> Maria Schwarz-Schlöglmann (Geschäftsführerin Gewaltschutzzentrum OÖ) delegiert. Im AK Gewalt in der Familie bildeten die bisher ausgearbeiteten Anregungen und Vorschläge der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren eine wesentliche Arbeitsgrundlage. Diskussionsstand und Ergebnisse sind in diesem Papier festgehalten.

### 7.1. Sicherheitspolizeigesetz

#### 7.1.1. Kontaktverbot und Datenübermittlung bei Stalking

Als sofortige Sicherheitsmaßnahme gegen Stalkinghandlungen sollte ein polizeiliches Kontaktverbot in Anlehnung an das Betretungsverbot (§ 38a SPG) eingeführt werden.

**Ergebnis:** Dieser Vorschlag wurde bislang vom Bundesministerium für Inneres abgelehnt.

Die Dokumentation über ein polizeiliches Kontaktverbot sollte an das Gewaltschutzzentrum bzw. die Interventionsstelle übermittelt werden. Derzeit ist eine Datenübermittlung in „geeigneter Form“ – wobei der Umfang der Daten nicht geregelt ist – bei einer Anzeige wegen „beharrlicher Verfolgung“ vorgesehen. Für viele Stalkingbetroffene ist eine Anzeige das letzte Mittel. Wenn sie keine Anzeige erstatten, erfahren sie weder vom Unterstützungsangebot durch die Interventionsstellen/ Gewaltschutzzentren noch von der zu ihrem Schutz spezifischen einstweiligen Verfügung und können somit die Möglichkeiten nicht ausschöpfen.

**Status quo:** In der Praxis erfolgt die Datenübermittlung regional sehr unterschiedlich und lückenhaft.

---

<sup>1</sup> Stand März 2008, erarbeitet von Mag.<sup>a</sup> Maria Schwarz-Schlöglmann und Dr.<sup>in</sup> Renate Hojas

### 7.1.2. Aufnahme des § 382 g EO in § 38 a Abs. 7 SPG<sup>2</sup>

**Problembenennung:** Die Frist des § 38a Abs. 7 SPG, um die sich ein Betretungsverbot von zehn Tagen auf insgesamt maximal 20 Tage verlängert, wenn ein Antrag gemäß § 382 b EO von der gefährdeten Person eingebracht wird, gilt derzeit nicht für Fälle, in denen innerhalb der Geltung des Betretungsverbot es ein Antrag gemäß § 382 g EO wegen Stalking eingebracht wird. Wird also nach Verhängung eines Betretungsverbot es ein Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gemäß § 382 g EO gestellt, erfolgt keine Verlängerung des Betretungsverbot s auf insgesamt maximal 20 Tage. Nach Ablauf des Betretungsverbot es entsteht damit eine Schutzlücke.

**Beispiel:** Gegen den Ex-Ehegatten von Frau X, der nach der Scheidung im selben Haus wie Frau X wohnt, wurde von der Polizei ein Betretungsverbot ausgesprochen, nachdem es im Vorfeld zu Körperverletzung, gefährlicher Drohung, Sachbeschädigung und Stalking gekommen war. Frau X wollte einen Antrag auf einstweilige Verfügung bei Gericht stellen, dies mit dem vorrangigen Ziel, dass ihr Ex- Ehegatte nach der polizeilichen Wegweisung das Haus nicht mehr betreten darf. Im vorliegenden Fall war nur ein Antrag nach § 382 b EO möglich, weil die 10-Tages-Frist im Falle der Einbringung eines Antrags gemäß § 382 g EO mangels dessen Verankerung im § 38 a Abs. 7 SPG nicht auf 20 Tage verlängert wird.

**Aktuelle Rechtslage:** Das Betretungsverbot endet gemäß § 38 a Abs. 7 SPG mit Ablauf des zehnten Tages nach seiner Anordnung; es endet im Falle eines binnen dieser Frist eingebrachten Antrages auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung nach §382 b EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichtes an den Antragsgegner<sup>3</sup>, spätestens jedoch mit Ablauf des zwanzigsten Tages nach Anordnung des Betretungsverbot es. Von der Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer EV nach § 382 b EO hat das Gericht die Sicherheitsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

**Reformvorschlag:** Die Aufnahme des § 382 g EO in § 38a Abs. 7 SPG ist sinnvoll, da damit ein Antrag auf EV wegen Stalking ebenfalls dazu führt, dass das Betretungsverbot von zehn auf maximal 20 Tage verlängert wird.

§ 38 a Abs. 7 SPG

„Die Einhaltung des Betretungsverbot es ist zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu überprüfen. Das Betretungsverbot endet mit Ablauf des zehnten Tages nach seiner Anordnung; es endet im Falle eines binnen dieser Frist eingebrachten Antrages auf Erlassung einer EV nach § 382 b EO oder § 382 g EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichtes an den Antragsgegner, spätestens jedoch mit Ablauf des zwanzigsten Tages nach Anordnung des Betretungsverbot es. Von der Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung nach § 382 b EO oder § 382 g EO hat das Gericht die Sicherheitsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

---

<sup>2</sup> *Reformvorschläge des Juristischen Fachforums der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren Österreichs, Tätigkeitsbericht 2006.*

<sup>3</sup> *Zur einfacheren Lesbarkeit des Textes wird in Übereinstimmung mit den Erfahrungen der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren, dass deren betreutes Klientel überwiegend aus Frauen besteht, die in der weitaus überwiegenden Zahl von männlichen Tätern bedroht, misshandelt oder missbraucht wurden, in der Folge von „Antragstellerin“ und „Antragsgegner“ die Rede sein.*

**Begründung:** Aus Sicherheitsgründen war Frau X auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage gezwungen, einen Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gemäß § 382 b EO zu stellen. Ohne diesen Antrag wäre das Betretungsverbot nach zehn Tagen ausgelaufen, ihr Ex-Ehegatte hätte das Haus wieder betreten dürfen. Es ist davon auszugehen, dass die Einstweilige Verfügung gemäß § 382 b EO mangels eines denkbaren Hauptverfahrens gemäß § 382 b Abs. 4 EO nach drei Monaten auslaufen würde. Im Hinblick auf diese Situation wäre ein Antrag gemäß § 382 g EO dienlicher gewesen, da hier das Gericht über einen größeren Spielraum in Bezug auf die Gültigkeit der Einstweiligen Verfügung verfügt (gemäß § 382 g Abs. 3 EO bis zu einem Jahr). Im speziellen Fall von Frau X hätten Sicherheitsgründe aufgrund der Tatsache, dass der Gewalttäter auch nach der Scheidung im selben Haus lebte, mangels sonstiger rechtlicher Möglichkeiten von Frau X (z.B. Räumungsklage) für einen Antrag gemäß § 382 g EO gesprochen, um einen längerfristigen Schutz zu gewährleisten.

Dieses Problem wird besonders in solchen Fällen virulent, in denen ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde, jedoch mangels Vorliegen der Voraussetzungen eine EV gemäß § 382 b EO nicht möglich ist.

**Ergebnis:** Dieser Vorschlag wurde bislang vom Bundesministerium für Inneres abgelehnt.

### **7.1.3. Informationspflicht des Gefährders durch die Exekutive**

Wird ein Antrag auf Einstweilige Verfügung erst gegen Ende der zehntägigen Frist nach Verhängung eines Betretungsverbotes gestellt, besteht das Risiko, dass der Weggewiesene von der Antragstellung und somit von der Verlängerung des Betretungsverbotes keine Kenntnis erhält. Er erfährt in diesem häufig auftretenden Fall von der Antragstellung erst, wenn ihm die Polizei den Wohnungsschlüssel nach Ablauf der zehn Tage gemäß § 38 a Abs. 6 letzter Satz SPG nicht ausfolgt, wenn er Kontakt zur gefährdeten Person aufnimmt und diese ihm mitteilt, dass er auch nach Ablauf der 10-Tages-Frist die Wohnung nicht betreten darf.

Wenn der Gefährder gar nicht weiß, dass das Betretungsverbot verlängert wurde, kann dies ein neuerliches Sicherheitsrisiko für das Opfer bedeuten, da gerade in der Situation, wenn der Gefährder mit der gefährdeten Person Kontakt aufnimmt, mit einer gewalttätigen Eskalation seitens des Gefährders gerechnet werden muss. Die Konfrontation mit dem Misshandler und seine Behauptung, ihm sei der Zutritt zur Wohnung wieder zu gestatten führt erfahrungsgemäß zur Verunsicherung des Opfers über seine rechtliche Lage. In weiterer Folge kommt es oft zu tatsächlichem Einlass und neuerlicher Gefährdung. Das Sicherheitsrisiko könnte durch diese Informationspflicht der Exekutive für die gefährdeten Personen wesentlich verringert werden.

**Reformvorschlag:** § 38 a Abs. 7 SPG: Sobald die Sicherheitsbehörde von einem fristgerecht eingebrachten Antrag auf Erlassung einer EV nach § 382 b EO in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie den Betroffenen durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes von der Antragstellung zu informieren.

**Ergebnis:** Das Bundesministerium für Inneres zieht die Umsetzung dieses Reformvorschlages in Betracht.

#### **7.1.4. Verlängerung der Dauer des Betretungsverbotes auf 20 Tage**

Zehn Tage Betretungsverbot erweisen sich in der Praxis als zu kurz, um in der akuten Krisensituation ausreichende Lösungsschritte und Perspektiven zur nachhaltigen Beendigung von Gewalt zu erarbeiten. Eine längere Dauer des Betretungsverbotes wäre wichtig, um eine Entspannung und Beruhigung der Situation herbeizuführen.<sup>4</sup>

**Ergebnis:** Dieser Vorschlag wurde vom Bundesministerium für Inneres abgelehnt. Allerdings wird den Überlegungen, ob eine Ausdehnung der Dauer des Betretungsverbotes von gegenwärtig zweimal zehn Tagen auf zweimal vierzehn Tage auszudehnen, inzwischen näher getreten (siehe auch Punkt 2.1.3, S 7).

## **7.2. Exekutionsordnung**

### **7.2.1. § 382 g EO, Stalking-EV<sup>5</sup>**

#### **7.2.1.1. § 382 g Z 2 EO**

Das Verbot der Kontaktaufnahme mittels Telefon, Mail, SMS, usw. sollte bei Missachtung auch von der Polizei vollzogen werden können entsprechend den Bestimmungen der EV wegen häuslicher Gewalt. Die polizeiliche Intervention bietet Gelegenheit, mittels Normverdeutlichungsgespräch auf den Gefährder einzuwirken. Die Missachtung einer EV als staatliche Maßnahme bedeutet regelmäßig auch eine erhöhte Gefährdung für die Betroffenen. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass jede Missachtung der EV durch weitere Kontaktaufnahmen den Straftatbestand „Beharrliche Verfolgung“ erfüllt. Mit Meldung an das Gericht, dass der Täter das bestehende Kontaktverbot bricht, könnte die Staatsanwaltschaft darauf entsprechend z.B. mit Verhängung der Untersuchungshaft reagieren.

**Ergebnis:** Die Gleichstellung des Vollzugs der Stalking-EV mit der Gewaltschutz-EV durch die Exekutive wird diskutiert, allerdings mit zeitlicher Einschränkung des polizeilichen Vollzugs.

#### **7.2.1.2. § 382 g Z 3 EO**

Das Aufenthaltsverbot an bestimmten Orten sollte wie in Z 1 (Verfolgungs- u. Kontaktaufnahmeverbot) mit einer EV losgelöst von einer Unterlassungsklage für die Dauer eines Jahres möglich sein. Die Dauer des Verfahrens, permanente Auseinandersetzung und Zusammentreffen mit dem Stalker während des Verfahrens und das Prozessrisiko schrecken die Betroffenen von einer Inanspruchnahme eines Aufenthaltsverbotes zu ihrem Schutz ab. Zur Sicherung der Rechte des Täters wäre die Einschränkung in Anlehnung an die EV wegen häuslicher Gewalt, nämlich, dass das Verbot nicht den „berechtigten Interessen“ des Stalkers entgegenstehen darf, denkbar.

**Ergebnis:** Es ist angedacht, die Dauer des Verbotes auf ein Jahr zu fixieren mit der Möglichkeit anschließend mit einer Unterlassungsklage das Verbot zu verlängern.

---

<sup>4</sup> Schwarz-Schlöglmann, Maria, *Stellungnahme zur Verlängerung der Fristen nach dem Gewaltschutzgesetz*, [www.gewaltschutzzentrum.at/ooe](http://www.gewaltschutzzentrum.at/ooe)

<sup>5</sup> *Einstweilige Verfügung*

### **7.2.1.3. Frist zur Beschlussfassung über Anträge gemäß § 382 b und § 382 g EO<sup>6</sup>**

**Problembenennung:** Das Bezirksgericht ist derzeit nicht verpflichtet, innerhalb der nach § 38 a Abs. 7 SPG normierten 20-Tages-Frist nach Anordnung eines Betretungsverbot über einen Antrag auf EV gemäß § 382 b EO zu entscheiden. Wenn das Gericht nicht innerhalb dieser Frist entscheidet, kann eine Schutzlücke entstehen, in der das Betretungsverbot zwar ausgelaufen ist, die Einstweilige Verfügung jedoch noch nicht erlassen wurde. Als zusätzliches Sicherheitsrisiko für die Antragstellerin ist der Umstand zu werten, dass die weggewiesene Person zu diesem Zeitpunkt aufgrund der gerichtlichen Zustellung des Antrags auf EV in der Regel über deren Inhalt bereits Bescheid weiß.

**Aktuelle Rechtslage:** Derzeit ist in § 38 a Abs. 7 SPG normiert, dass ein Betretungsverbot im Falle eines innerhalb der zehntägigen Geltungsdauer eingebrachten Antrags auf Einstweilige Verfügung gemäß § 382 b EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, spätestens jedoch mit Ablauf des zwanzigsten Tages nach Anordnung des Betretungsverbot, endet. Eine Verpflichtung der Gerichte, innerhalb dieses Zeitraums von 20 Tagen zu entscheiden, besteht jedoch nicht.

**Reformvorschlag:** Eine derartige Verpflichtung der Gerichte zur Entscheidung innerhalb der 20-Tages-Frist sollte in das Gesetz aufgenommen werden. Diese Entscheidungsfrist würde unter Zugrundelegung der Erörterungen zu Pkt A. neben Anträgen gemäß § 382 b EO auch jene gemäß § 382 g EO betreffen.

§ 382 c Abs. 5 neu EO

„Der Beschluss über einen Antrag gemäß § 382 b EO oder § 382 g EO ist binnen der in § 38 a Abs. 7 SPG vorgesehenen Frist von 20 Tagen nach Anordnung des Betretungsverbot an den Antragsgegner zuzustellen.“

**Begründung:** Um Schutzlücken zu verhindern und zusätzliche Sicherheitsrisiken für das Opfer möglichst zu minimieren, sollen Gerichte verpflichtet werden, innerhalb der maximalen Geltungsdauer eines Betretungsverbot, das sind 20 Tage nach dessen Anordnung, über einen Antrag auf Verlängerung des Betretungsverbot gemäß § 382 b oder g EO zu entscheiden. Andernfalls können Situationen auftreten, in denen das Opfer zwar den Antrag auf Verlängerung des Betretungsverbot fristgerecht einbrachte, jedoch trotzdem damit rechnen muss, den Antragsgegner nach Ablauf des Betretungsverbot in die Wohnung einlassen zu müssen. Da zu diesem Zeitpunkt dem Antragsgegner der Inhalt des Antrags des Opfers in der Regel bekannt sein wird, ist allein aus diesem Grund ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für das Opfer zu erwarten. Ein derartiges Risiko kann nur ausgeschlossen werden, wenn das Gericht seinerseits mit der Beschlussfassung und Zustellung an die 20-Tages-Frist des § 38 a Abs. 7 SPG gebunden ist.

**Ergebnis:** Dieser Vorschlag wurde abgelehnt und festgehalten, dass es auch den RichterInnen ein Anliegen ist, fristgemäß zu entscheiden. Allerdings würde die Verlängerung der Frist des Betretungsverbot von zehn auf vierzehn Tage (siehe Punkt 1.4., S 5) diesbezüglich eine Erleichterung bringen.

---

<sup>6</sup> *Reformvorschläge des Juristischen Fachforums der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren Österreichs, Tätigkeitsbericht 2006.*

#### 7.2.1.4. Örtliche Zuständigkeit für Anträge gemäß § 382 g EO<sup>7</sup>

**Problembenennung:** Eine EV gemäß § 382 g EO ist bei jenem Bezirksgericht einzubringen, bei dem der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dies bedeutet, dass die Antragstellerin den Antrag nicht dort einbringen kann, wo sie selbst aufhältig ist, sondern wo der Antragsgegner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gerade im Falle von Stalking können Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt von Antragstellerin und Antragsgegner auseinanderklaffen.

**Beispiel:** Frau S erstattete Strafanzeige gegen ihren Ex-Freund wegen „beharrlicher Verfolgung“ gemäß § 107 a StGB („Stalking“) und beantragte eine EV gemäß § 382 g EO. Selbst wohnhaft im Bezirk St. Pölten/NÖ, musste dieser beim Bezirksgericht Linz (allgemeiner Gerichtsstand des Antragsgegners) eingebracht werden.

**Aktuelle Rechtslage:** Gemäß § 387 Abs. 3 EO ist im Fall einer EV gemäß § 382 b Abs. 1 EO jenes Bezirksgericht örtlich zuständig, das für den Prozess in der Hauptsache zuständig wäre. Lediglich für die EV nach § 382 b Abs. 2 EO gilt die Ausnahme, dass jenes Bezirksgericht örtlich zuständig ist, in dessen Sprengel die Antragstellerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine Ausnahmeregelung, wie sie für § 382 b Abs. 2 EO gilt, fehlt für EV nach § 382 g EO, was zur Folge hat, dass nach derzeitiger Gesetzeslage für Anträge gemäß § 382 g EO jenes Bezirksgericht zuständig ist, in dessen Sprengel der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

**Reformvorschlag:** § 387 Abs. 3 EO wäre daher dahingehend zu ergänzen, dass auch für eine EV gemäß § 382 g EO jenes Bezirksgericht zuständig ist, in dessen Sprengel die Antragstellerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 387 Abs. 3 EO neu:

„... Wird eine EV nach § 382 b Abs. 2 oder nach § 382 g beantragt, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

**Begründung:** Unter „Stalking“ ist die wiederholte und fortgesetzte Belästigung, Verfolgung oder sonstige andauernde Behelligung des Opfers gegen dessen Willen durch den Täter/die Täterin zu verstehen. In Fällen von Stalking ist ein getrennter Wohnsitz bzw. Aufenthalt von Opfer und TäterIn die Regel. Sind verschiedene Bezirksgerichtssprengel gegeben, hat das Opfer, zusätzlich zu den ohnehin gegebenen psychischen und physischen Belastungen sowie dem Umstand, gerichtlich vorgehen zu müssen, den weiteren Nachteil zu tragen, dass es den Antrag in jenem Bezirksgericht einzubringen hat, bei dem der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dies wird in der Regel, vor allem, wenn es um das persönliche Erscheinen des Opfers vor Gericht geht, zusätzliche finanzielle Kosten, jedoch auch ein Mehr an psychischer und physischer Anstrengung verursachen. Beispielhaft für diesen Mehraufwand wären die An- und Rückreise sowie unbekannte Örtlichkeiten am Bezirksgericht des allgemeinen Gerichtsstands des Antragsgegners/der Antragsgegnerin. Darüber hinaus gehend ist auch die persönliche Begleitung zur mündlichen Tagsatzung durch eine dem Opfer bereits bekannte Mitarbeiterin einer Opferschutzeinrichtung erschwert bzw. muss diese durch die Begleitung einer dem Opfer in der Regel unbekanntem Mitarbeiterin der Opferschutzeinrichtung in einem anderen Bundesland/einer anderen Stadt ersetzt werden. Diese Nachteile und

---

<sup>7</sup> Juristisches Fachforum, Tätigkeitsbericht 2006.

Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen zu müssen, sollte der Antragstellerin im Sinn eines verstärkten Opferschutzes, der sowohl im Straf- als auch im Zivilverfahren greifen muss, erspart bleiben. Demgegenüber sollte der Antragsgegner, was die örtliche Zuständigkeit eines Antrags auf Einstweilige Verfügung gemäß § 382 g EO betrifft, in Anspruch genommen werden.

**Ergebnis:** Dieser Vorschlag wurde in Hinblick auf jene Verbote nach der Stalking-EV, die ohne Hauptverfahren vorgesehen sind, in Betracht gezogen.

#### **7.2.1.5. Exekution des § 382 b EO<sup>8</sup>**

**Problembenennung:** Derzeit wird von den Gerichten unterschiedlich entschieden, ob ein Antrag gemäß § 382 b Abs. 1 EO nur nach § 382 d EO oder auch nach §§ 354 ff EO exekutiert werden kann.

**Beispiel:** Mit einer EV gemäß § 382 b Abs. 1 EO wurde dem Antragsgegner das Verlassen des Wohnhauses samt Liegenschaft aufgetragen und die Rückkehr in dieses Haus samt Liegenschaft verboten. Es wurde das Stadtpolizeikommando mit dem Vollzug der Einstweiligen Verfügung beauftragt. In der Folge kam es mehrfach zu Übertretungen der Einstweiligen Verfügung, indem der Antragsgegner die Liegenschaft betrat und versuchte, mit den Kindern der Antragstellerin Kontakt aufzunehmen oder Sachen aus dem Haus zu holen. Die Antragstellerin verständigte drei Mal die Polizei, die in der Folge kam, allerdings nichts tun konnte, da der Antragsgegner bereits das Grundstück verlassen hatte. Es wurden jeweils Aktenvermerke angefertigt und an das zuständige Bezirksgericht übermittelt. Die Antragstellerin entschloss sich, die Exekution der Einstweiligen Verfügung zu beantragen. Das erkennende Erstgericht wies die Unterlassungsexekution nach § 355 EO mit der Begründung ab, dass sich der Vollzug einer EV nach § 382 b Abs. 1 EO nach den Bestimmungen der §§ 382 c und 382 d EO richtet, wonach eine solche Einstweilige Verfügung direkt von Amts wegen zu vollziehen ist, wobei das Gericht auch die Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug beauftragen kann. Eine Durchsetzung einer EV nach § 382 b Abs. 1 EO nach den Bestimmungen der §§ 354 ff EO sei nicht vorgesehen, sondern bestünde diese Möglichkeit nur bei EV nach § 382 b Abs. 2 EO.

Die Antragstellerin erhob Rekurs gegen diese Entscheidung. Dem Rekurs wurde nicht Folge gegeben, es wurde vielmehr die Entscheidung des Erstgerichtes dahingehend bestätigt, dass eine Exekution des § 382 b Abs. 1 EO nach den Bestimmungen der §§ 354 ff EO nicht zulässig sei.

**Aktuelle Rechtslage, Judikatur und Lehre:** Die oben angeführte Entscheidung des Landesgerichtes Salzburg als Rekursgericht<sup>9</sup> steht in krassem Widerspruch zu einer Entscheidung des Landesgerichtes Wiener Neustadt als Rekursgericht<sup>10</sup>, wonach nämlich explizit die Zulässigkeit der Unterlassungsexekution des § 382b Abs. 1 EO nach den §§ 354 ff EO bejaht wurde. Im Wesentlichen mit der Begründung, dass durch die EO-Novelle 2003 die bis dahin geltende Vollzugsmöglichkeit des § 382 b EO nach den §§ 354 ff EO um die Möglichkeit des Vollzuges durch die Sicherheitsbehörden erweitert wurde und dass es nicht in der Intention des Gesetzgebers gelegen haben könne, den § 382 b Abs. 2 EO mit mehr Vollzugsmöglichkeiten auszustatten, als nach § 382 b Abs. 1 EO möglich seien. Dafür spräche auch der Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 21.04.1997, JMZ 4.214/214-I

---

<sup>8</sup> *Juristisches Fachforum, Tätigkeitsbericht 2006.*

<sup>9</sup> *GZ: 53 R 253/06x bzw. 5 E 2034/06g.*

<sup>10</sup> *GZ: 17 R 240/05y.*

betreffend das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, wonach in Fällen wiederholten Zuwiderhandelns gegen das Rückkehrverbot der Vollzug zur Herstellung des von der Einstweiligen Verfügung angeordneten Zustands auch durch die Verhängung von Beugestrafen nach den §§ 354 ff EO zulässig sein soll, um eine angemessene Präventivwirkung zu erzielen. Das Rekursgericht führte weiter aus, dass der ausschließliche Vollzug der EV durch die Sicherheitsbehörden insofern oftmals ins Leere geht, als der Antragsgegner die Zuwiderhandlung gegen die EV häufig beendet, bevor die Vollstreckungsorgane vor Ort sind und somit die Durchsetzung ins Leere geht. Der Antragsgegner könnte also, wie auch im konkret geschilderten Fall geschehen, einen solchen Verstoß beliebig oft wiederholen, ohne dass für die Antragstellerin die Möglichkeit bestünde, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Beugestrafen dagegen hätten eine präventive Wirkung. Der erkennende Senat des Landesgerichtes Wiener Neustadt als Rekursgericht vertritt also entgegen der Rechtsmeinung des Landesgerichtes Salzburg die Ansicht, dass zur Durchsetzung einer EV nach § 382 b Abs. 1 und 2 EO bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 355 EO auch Beugestrafen in Betracht kommen.

Eine oberstgerichtliche Judikatur und damit einheitliche Linie in der Frage des Vollzuges des § 382 b EO fehlt bis dato.

**Lösungsvorschlag:** Die praktischen Erfahrungen der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen zeigen, dass die Exekution der EV gemäß § 382 b Abs. 1 und 2 EO sowohl nach § 382 d EO als auch nach § 354 EO zulässig sein sollte. Diesfalls besteht die Möglichkeit, dem Täter sowohl seitens der Exekutive als auch seitens des Gerichts unmissverständlich mittels unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt bzw. mittels Beugestrafen klar zu machen, dass sein Handeln jedenfalls unrecht und zu unterlassen ist. Natürlich ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Bedacht zu nehmen, und jedenfalls der Exekution gemäß § 382 d EO der Vorrang einzuräumen. Erst wenn diese Exekution offensichtlich, aus welchen Gründen auch immer, erfolglos erscheint, sollte unverzüglich der Exekutionsantrag gemäß §§ 354 ff EO bei Gericht eingebracht werden können.

**Ergebnis:** Bei einer Novellierung der einstweiligen Verfügungen wird in den Erläuterungen festgehalten, dass bei ein- und derselben Missachtung beide Exekutionsmöglichkeiten bestehen.

#### **7.2.1.6. Fehlende Antragslegitimation des Jugendwohlfahrtsträgers für Einstweilige Verfügungen gemäß § 382 g EO<sup>11</sup>**

**Problembenennung:** Seit Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 2006 (Anti-Stalking-Gesetz) ist es Opfern, die von Stalking betroffen sind, möglich, eine Einstweilige Verfügung gemäß § 382 g EO und gleichzeitig deren Exekution gemäß § 382 d EO zu beantragen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es in Fällen, in denen Kinder und Jugendliche betroffen sind, notwendig wäre, dem Jugendwohlfahrtsträger die Möglichkeit zu geben, diesen Antrag ebenfalls einbringen zu können.

**Aktuelle Rechtslage:** Gemäß § 215 Abs. 2 ABGB kann der Jugendwohlfahrtsträger eine EV gemäß § 382 b EO und deren Vollzug beantragen, wenn die gesetzliche Vertretung der minderjährigen Person einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat. Der Jugendwohlfahrtsträger hat gemäß § 215 Abs. 1 ABGB prinzipiell die zur Wahrung des Wohles einer minderjährigen Person erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen.

**Reformvorschlag:** § 215 Abs. 2 ABGB

---

<sup>11</sup> *Juristisches Fachforum, Tätigkeitsbericht 2006.*

Eine EV nach den §§ 382 b und g EO und deren Vollzug nach § 382 d EO kann der Jugendwohlfahrtsträger als Vertreter des Minderjährigen beantragen, wenn der sonstige gesetzliche Vertreter einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat;  
§ 212 Abs. 4 gilt hierfür entsprechend.

**Ergebnis:** Über diesen Vorschlag wurden keine Feststellungen getroffen.

## 7.2.2. § 382 b EO, EV wegen häuslicher Gewalt

### 7.2.2.1. Fehlende Antragslegitimation gleichgeschlechtlicher Lebensgefährtnnen in Verfahren gemäß § 382 b EO<sup>12</sup>

Der Kreis der Antragslegitimierten beschränkt sich – realitätsfremd – auf alle heterosexuellen Beziehungen und Angehörige, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

**Problembenennung:** Derzeit werden von manchen Gerichten gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften nicht als „familiäre oder familienähnliche Gemeinschaft“ im Sinn des § 382 b EO Abs. 3 EO gewertet.

**Beispiel:** Herr L wird im Zuge einer Wegweisung und eines Betretungsverbot es Klient des Gewaltschutzzentrums Oberösterreich, nachdem er durch seinen Lebensgefährten verletzt wurde. Da er weitere Übergriffe durch ihn befürchtet, möchte er einen Antrag auf Einstweilige Verfügung nach § 382 b EO stellen. Bei Gericht erhält er jedoch die Information, dass er nicht antragsberechtigt ist, da es sich um eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft handelt und er damit nicht unter den Begriff des „nahen Angehörigen“ nach § 382 b Abs. 3 EO fällt.

Diese Rechtsansicht und Praxis der Gerichte wird von der Wiener Antidiskriminierungsstelle in ihrer Broschüre „Dein Recht im Alltag – Ein/e RatgeberIn für Lesben und Schwule zum Umgang mit Diskriminierung, Mobbing und Ungleichbehandlung“<sup>13</sup> bestätigt.

**Aktuelle Rechtslage:** Die vom Gewaltschutzgesetz grundsätzlich umfassten und geschützten nahen Angehörigen im Sinn des § 382 b Abs. 3 EO sind Personen, die „in einer familiären oder familienähnlichen Lebensgemeinschaft leben oder gelebt haben“. Das bedeutet unter anderem EhepartnerInnen und Lebensgefährtnnen.

Wird der Angehörigenbegriff des § 72 StGB herangezogen, ist es nicht nachzuvollziehen, warum ein homosexuelles Opfer nicht antragsberechtigt sein soll, da nach hM die gleichgeschlechtliche Partnerschaft unter den Begriff der Lebensgemeinschaft subsumiert wird<sup>14</sup>.

**Lösungsvorschlag:** Eine Lebensgemeinschaft ist eine familienähnliche Gemeinschaft und diese umfasst nach dem heutigen Verständnis sowohl hetero- als auch homosexuelle Partnerschaften. Vor allem im Hinblick auf die bereits 1994 vom Europäischen Parlament getroffene EntschlieÙung zur Gleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Partner sollte dieses Selbstverständnis bindend für den Gesetzgeber und die Justiz sein.

---

<sup>12</sup> *Juristisches Fachforum, Tätigkeitsbericht 2006.*

<sup>13</sup> *Wiener Antidiskriminierungsstelle, Stand Jänner 2004.*

<sup>14</sup> *Aichhorn, Das Recht der Lebenspartnerschaften, 220. Hopf/Kathrein, Eherecht<sup>2</sup>, Anm 17 zu § 382b EO. Zecher, Sicherungsexekution und Einstweilige Verfügung, Anm. 2 zu § 382b EO.*

**Ergebnis:** Durch den geplanten Wegfall der Voraussetzung der Angehörigeneigenschaft sind auch die homo- den heterosexuellen Partnerschaften gleichgestellt.

Zum Thema häuslicher Gemeinschaft (normiert in § 382 b Abs. 3 und 4 EO): Nicht alle, die in einer familienähnlichen Gemeinschaft leben oder gelebt haben, hatten oder haben auch eine häusliche Gemeinschaft. Nach dem Familienbegriff der WHO ist die häusliche Gemeinschaft kein Kriterium.

**Ergebnis:** Beim Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten, des Zusammentreffens und der Kontaktaufnahme soll die häusliche Gemeinschaft als Voraussetzung entfallen.

### 7.2.2.2. Problematik von Vergleichen im Verfahren gemäß § 382 b EO<sup>15</sup>

**Problembenennung:** Die Erfahrung der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren zeigt, dass von manchen Bezirksgerichten, die über einen Antrag auf EV gemäß § 382 b EO zu entscheiden haben, auf einen Vergleich zwischen Antragstellerin und Antragsgegner hingewirkt wird, anstatt dass ein Beschluss über den Antrag gefasst würde. Als weiteres Problem in diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bei einer diesfalls nötigen Anhörung beide Parteien zur gleichen Zeit zu Gericht geladen werden (vgl. hierzu näher Punkt VII).

**Beispiel:** Frau N. bringt beim zuständigen Bezirksgericht einen Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gemäß § 382 b EO ein. Wenige Tage später erhält sie eine Ladung zur Anhörung. Am Tag der Anhörung kommt es bereits vor der Tür des Richterzimmers zu einem Zusammentreffen mit dem Antragsgegner und dessen Rechtsanwalt, der ebenfalls eine Ladung für den gegenständlichen Zeitpunkt erhalten hat. Im Richterzimmer erfolgt eine Anhörung beider Parteien. Die Intention des Richters ist, dass sich die Parteien „vergleichen“. Frau N. hat große Angst, dass ihr Ehegatte wieder nach Hause darf und möchte dies auf jeden Fall verhindern. Es wird daher ein Vergleich geschlossen, dass der Antragsgegner für die Dauer von drei Monaten darauf verzichtet, die Ehwohnung zu betreten.

Bei einem derartigen Vergleich ist dreierlei problematisch:

- a. Bei einer gleichzeitigen Anhörung von Antragstellerin und Antragsgegner muss die Antragstellerin mit dem Antragsgegner zusammentreffen.
- b. Eine allenfalls nötige Verlängerung des Vergleichs ist nicht möglich (siehe 6 Ob 11/98f).
- c. Eine Exekution des Vergleichs bei dessen Nichtbeachtung durch den Antragsgegner durch die Polizei ist nicht möglich.

**Aktuelle Rechtslage:** Das Gewaltschutzgesetz sieht im Fall der Einbringung eines Antrags auf Einstweilige Verfügung gemäß § 382 b EO ein Verfahren vor, wie es in § 382 c EO geregelt ist. Dennoch ist zu konstatieren, dass der Inhalt des Antrags auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gemäß § 382 b EO per se vergleichsfähig ist.

**Lösungsvorschlag:** Es wäre aus der Sicht der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen wünschenswert, dass sich die Gerichte der unter lit a bis c erwähnten Problematiken bewusst werden und über Anträge auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gemäß § 382 b EO durchgängig in Beschlussform gemäß § 382 c EO entscheiden.

---

<sup>15</sup> *Juristisches Fachforum, Tätigkeitsbericht 2006.*

**Begründung:** Wenn auch der Inhalt des Antrags auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gemäß § 382 b EO vergleichsfähig ist, erscheint dennoch eine derartige Vorgehensweise bei teleologischer Interpretation des Gewaltschutzgesetzes nicht sinnvoll. Der Schutzcharakter der Einstweiligen Verfügung resultiert vor allem aus deren Exekutierbarkeit durch die Polizei bei Nichtbeachtung durch den Antragsgegner.

Auch die gleichzeitige Anhörung von Antragstellerin und Antragsgegner widerspricht Sicherheitserwägungen, die im Fall der Verhängung eines Betretungsverbot mit nachfolgendem Antrag auf Einstweilige Verfügung jedenfalls auch vom Gericht zum Schutz gefährdeter Personen angestellt werden sollten. § 382 c Abs. 1 EO, demzufolge sogar von der Anhörung des Antragsgegners bei einer unmittelbar drohenden weiteren Gefährdung durch diesen abzusehen ist, weist auf die Notwendigkeit einer erhöhten Sensibilisierung der Gerichte auf das Gefährdungspotential von Gewalttätern hin.

**Ergebnis:** Dieses Problem wurde nicht näher erörtert.

### **7.2.2.3. Verlängerung der Dauer der EV von drei auf sechs Monate**

Hierbei handelt es sich um eine schon lange bestehende Forderung der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren, den Zeitraum der einstweiligen Verfügung auszudehnen. Die nachhaltige Beendigung einer Gewaltbeziehung nimmt oft längere Zeit in Anspruch. Es ist erforderlich, nach Gewaltbeendigung durch räumliche Trennung die akute Krisensituation zu bewältigen und Perspektiven zu bearbeiten. Auch wenn in vielen Fällen ein Scheidungsverfahren die einstweilige Verfügung verlängern hilft, ist die Entscheidung darüber, ein entsprechendes Hauptverfahren (mit den weitreichenden Konsequenzen einer Scheidung) einzuleiten, oft nicht in einem Zeitraum von einer drei Monate dauernden EV zu treffen. So kommt immer wieder die schlechte wirtschaftliche Situation von Frauen zum Tragen, die vor solchen Schritten zögern lässt und erst abgesichert werden muss.

**Ergebnis:** Diesem Vorhaben wird beabsichtigt Rechnung zu tragen.

### **7.2.2.4. Hauptverfahren,**

mit denen die EV verlängert werden kann, sollten demonstrativ genannt oder zumindest um wesentliche Verfahren ergänzt werden

**Ergebnis:** Dieser Vorschlag wurde nicht näher erörtert.

### **7.2.2.5. Gemeinsame Anhörung im Verfahren gemäß § 382 c EO<sup>16</sup>**

**Problembenennung:** Die Praxis der Gerichte ist bezüglich der Anhörung der Beteiligten im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung unterschiedlich. Wird bei manchen Gerichten nur die Antragstellerin einvernommen, so kommt es bei anderen vor, dass auch der Antragsgegner zur Einvernahme geladen wird, was in Anbetracht der 20-Tages-Frist oft ein zeitliches Problem darstellt und der lückenlose Schutz ohne Unterbrechung zwischen Betretungsverbot und Einstweiliger Verfügung nicht gewährleistet wird. Problematisch erscheint uns in

---

<sup>16</sup> *Juristisches Fachforum, Tätigkeitsbericht 2006.*

diesem Zusammenhang jedoch vor allem die Ladung beider Parteien zur gemeinsamen Einvernahme im Rahmen einer mündlichen Verhandlung.

Ist diese Praxis schon bei einer Einstweiligen Verfügung nach § 382b EO bedenklich, erscheint sie bei Einstweiligen Verfügungen nach §382 g EO im Zusammenhang mit beharrlicher Verfolgung umso problematischer. Ziel eines Stalkers/einer Stalkerin ist gerade die Kontaktaufnahme mit dem Opfer. Dies sollte dem Täter durch eine gemeinsame Einvernahme vor Gericht nicht auch noch erleichtert werden.

**Aktuelle Rechtslage:** Gemäß § 55 Abs. 1 EO ergehen die gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen im Exekutionsverfahren ohne vorherige mündliche Verhandlung, soweit in der EO nicht anderes geboten ist. In Bezug auf das Sicherungsverfahren für Einstweilige Verfügungen nach § 382 b EO ist eine mündliche Verhandlung in der Exekutionsordnung nicht vorgeschrieben. Die mündliche oder schriftliche Einvernahme einer oder beider Parteien kann jedoch zwecks Feststellung der erheblichen Tatsachen gemäß § 55 Abs. 2 EO angeordnet werden.

Gemäß dem speziell für das Verfahren zur Erlassung einer Einstweiligen Verfügung nach § 382 b EO geltenden § 382 c EO ist von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gemäß § 382 b Abs. 1 EO insbesondere dann abzusehen, wenn eine weitere Gefährdung durch den Antragsgegner unmittelbar droht. Eine derartige Bedrohung kann sich vor allem aus einem Bericht der Sicherheitsbehörde ergeben, den das Gericht von Amts wegen beizuschaffen hat. Wenn eine unmittelbare Bedrohung durch den Antragsgegner zu befürchten ist, ist die Antragstellerin, soweit ihre Einvernahme für nötig erachtet wird, also jedenfalls in Abwesenheit des Antragsgegners einzuvernehmen. Der Gesetzestext („insbesondere“) lässt dabei darauf schließen, dass auch in anderen, nicht näher beschriebenen Fällen von der Einvernahme des Antragsgegners abzusehen ist. Wenn eine derartige unmittelbare Bedrohung nicht ersichtlich ist, kann, wie bereits erwähnt, gemäß § 55 a Abs. 2 EO eine Einvernahme beider Parteien durchgeführt werden. Aus dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsatz des rechtlichen Gehörs folgt darüber hinaus, dass einer Partei zumindest dann die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss, wenn wesentliche Feststellungen zu ihren Lasten getroffen werden.<sup>17</sup>

Gemäß § 55 Abs. 1 EO ist eine vom Gesetz angeordnete Einvernahme der Parteien oder sonstigen Beteiligten an die für mündliche Verhandlungen geltenden Vorschriften nicht gebunden. Sie kann mündlich oder durch das Abfordern schriftlicher Äußerungen und ersteren Falls ohne gleichzeitige Anwesenheit der übrigen einzuvernehmenden Personen geschehen. Nach § 55 Abs. 1 EO erfordert die Einvernahme auch nicht, dass jeder der zu befragenden Personen Gelegenheit gegeben wird, sich über die von den übrigen Personen abgegebenen Erklärungen zu äußern. Diese Regelungen für nach der EO gebotene Einvernahmen werden mangels spezieller Regelung auf Einvernahmen, die vom Gericht im Einzelfall als nötig erachtet werden, analog anzuwenden sein.

**Lösungsvorschlag:** Durch den Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung liegt bereits eine schriftliche Äußerung der Antragstellerin vor. Grundsätzlich ist deren zusätzliche Einvernahme daher nicht erforderlich bzw. vom Gesetz auch nicht geboten. Für den Fall, dass das Gericht die Einvernahme beider Parteien für notwendig erachtet, sollte die Einvernahme der Antragstellerin jedenfalls in Abwesenheit des Antragsgegners erfolgen.

---

<sup>17</sup> Vgl. Angst/Jakusch/Pimmer, *Manz Taschenkommentar, Kommentar zu § 55 EO*, 156 f.

**Begründung:** Die gemeinsame Einvernahme beider Parteien widerspricht eklatant dem Sinn des Gewaltschutzgesetzes, da eine Einstweilige Verfügung das Zusammentreffen von Täter und Opfer gerade verhindern soll.

**Ergebnis:** In allen Zivilverfahren soll für einen bestimmten Personenkreis die Verhandlung/Anhörung räumlich getrennt möglich sein.

## 7.3. Strafrecht/Opferrechte

### 7.3.1. StGB<sup>18</sup>

#### 7.3.1.1. Begünstigungen für den Täter als Angehörigen im StGB

„In einigen Strafbestimmungen bewirkt die Angehörigeneigenschaft des Täters zum Opfer durch ein geringeres Strafausmaß und/oder durch die Ausgestaltung als Privatanklage, Ermächtigungs- u. Antragsdelikt eine direkte oder indirekte Begünstigung des Täters.“<sup>19</sup> Auffällig ist, dass die überwiegende Mehrzahl der Begünstigungen für Straftäter im Zusammenhang mit Delikten im Angehörigenverhältnis zu finden sind wie etwa nach § 166 StGB (Begehung im Familienkreis), § 88 StGB (Fahrlässige Körperverletzung), § 136 StGB (Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen), § 141 StGB (Entwendung), § 150 StGB (Notbetrug) und § 195 StGB (Kindesentziehung), § 218 Abs. 1 StGB (Sexuelle Belästigung). „Die Minderung des Strafausmaßes von der Angehörigeneigenschaft abhängig zu machen und/oder die Verantwortung für die Strafverfolgung dem Opfer zuzuschreiben, ist ein Signal des Gesetzgebers, dass eine unter Angehörigen verübte Gewalttat im Vergleich zu einer in der Öffentlichkeit begangenen Gewalttat weniger schweres Unrecht darstelle. Dies widerspricht Pkt. 3 der „Standards und Empfehlungen der ExpertInnenkonferenz in Baden: „Gesetzgeber, Polizei und Justiz sollten alles unterlassen, das so verstanden werden könnte, als ob eine in der Familie verübte im Vergleich zu einer in der Öffentlichkeit begangenen Gewalttat weniger schweres Unrecht darstellte.“<sup>20</sup>

Der Gesetzgeber hatte bereits durch die Abschaffung des § 203 StGB, wodurch Vergewaltigung in Ehe und Lebensgemeinschaft nach § 201 StGB (Vergewaltigung) als uneingeschränktes Officialdelikt zu verfolgen ist und der Abschaffung des § 107 Abs. 4 StGB (Ermächtigung zur Strafverfolgung des Täters als Angehöriger) sowie der Abschaffung der Ehenötigung in § 193 StGB als Antragsdelikt mit der gleichzeitigen Ergänzung des § 106 Abs. 1 Z 3 StGB (Schwere Nötigung) um die Tathandlung der Nötigung zur Eheschließung Signale gesetzt, von der Angehörigeneigenschaft als Begünstigung abzugehen. Wir begrüßen diese Entwicklung sehr und hoffen auf eine vollständige „Entrümpelung“ derartiger Bestimmungen.

---

<sup>18</sup> Hojas, Renate, *Reformvorschläge der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs für das StGB* 2007, [www.gewaltschutzzentrum.at/ooe](http://www.gewaltschutzzentrum.at/ooe)

<sup>19</sup> Jesionek, Udo/Hilf, Marianne, *Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess*, Studienverlag Band 2, Innsbruck 2006, 101.

<sup>20</sup> Dearing, Albin/Förg, Elisabeth, *Konferenzdokumentation „Polizeiarbeit gegen Gewalt an Frauen.“ Juristische Schriftenreihe Band 137*, Wien 1999, 271.

**Ergebnis:** Alle Antragsdelikte mit Ausnahme § 107a Abs. 2 Z 2 StGB (Beharrliche Verfolgung mittels Telekommunikation) sind in Ermächtigungsdelikte umgewandelt worden.

### **7.3.1.2. Einführung der Angehörigeneigenschaft als Erschwerungsgrund bei der Strafbemessung, § 33 StGB**

„Die gesellschaftlichen Wertvorstellungen von Familie spiegeln sich in den Bedürfnissen und Erwartungen der einzelnen Familienmitglieder an die Familie als Ort der Sicherheit und Geborgenheit auf der Basis gegenseitigen Vertrauens (im Gegensatz zu einer dunklen Gasse). Delikte unter Angehörigen missachten nicht nur diese Werte, sondern implizieren auch immer einen Vertrauensmissbrauch, der beim Opfer die psychischen Auswirkungen der Tat verstärkt. Die Opfer erleben Gewalt von einem Menschen ‚ihres Vertrauens‘. Die psychischen Auswirkungen reichen von der Beeinträchtigung des Selbstvertrauens bis hin zum Vertrauensverlust in sich, die soziale Umgebung und Institutionen wie Polizei und Gericht, Verlust des Urvertrauens, der Grundwerte, Bedürfnisse und Ressourcen durch völlige Anpassung an den Täter, um Gewalt zu vermeiden (Stockholm-Syndrom, s. o.), führen in die Isolation und häufig zu einem Trauma. Die psychischen Folgen der Tat entsprechen meistens den in der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 2 Z 3 StGB angeführten ‚besonderen Qualen‘. Das Vertrauen des Opfers zum Täter und andere der Familie zugrunde liegenden Werte wie z. B. gegenseitiges Verständnis, Zusammenzuhalten, verzeihen zu können, die Kinder brauchen beide Elternteile, bereiten einerseits den Boden für die wiederholten Misshandlungen, während andererseits die Opfer an diesen Werten festhalten und durch die Folgen der Tat in der Gewaltbeziehung verharren. Aus diesen Gründen unterscheiden sich Delikte im Familienkreis maßgeblich im Ausmaß des Unrechts von Delikten unter Fremden. Daher sollte wie nach portugiesischem, französischem und spanischem Recht die Verwandtschaft/Angehörigeneigenschaft als Erschwerungsgrund im StGB verankert werden.“<sup>21</sup>

Die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren würden die Einführung eines Straftatbestandes, durch den häusliche Gewalt strafbar wird, äußerst begrüßen. Inwieweit sich dadurch obiger Vorschlag (Angehörigeneigenschaft als Erschwerungsgrund) erübrigt, ist noch zu prüfen.

**Reformvorschlag:** Im österreichischen StGB ist die Angehörigeneigenschaft als Erschwerungsgrund noch nicht verankert. Die Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen würden eine Einführung der Angehörigeneigenschaft als Erschwerungsgrund begrüßen.

Außerdem soll bei wiederholten strafbaren Handlungen über einen längeren Zeitraum das Opfer nicht dazu angehalten werden, jede einzelne Gewalttat zu erinnern und zu schildern. Im derzeitigen Strafverfahren werden einzelne Delikte abgehandelt und finden im Urteil ihren Niederschlag. Das entspricht nicht dem, was ein Gewaltopfer über Monate und Jahre erlitten hat. Die Unrechtserfahrung des Opfers soll sich im Strafprozess als Ganzes wieder finden. Die Pönalisierung von

---

<sup>21</sup> Dearing, Albin/Förg, Elisabeth, Konferenzdokumentation „Polizeiarbeit gegen Gewalt an Frauen.“ Juristische Schriftenreihe Band 137, Wien 1999, 43.

Gewaltbeziehungen soll überdies eine präventive und bewusstseinsbildende Wirkung entfalten, indem die gesellschaftliche Ächtung und Sanktionierung von Gewaltbeziehungen auch mit Mitteln des Strafrechts zum Ausdruck kommt.

**Ergebnis:** Die Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren würden die Einführung eines Straftatbestandes, durch den häusliche Gewalt strafbar wird, äußerst begrüßen.

#### **7.3.1.4. § 195 StGB, Kindesentziehung**

Die Interventionsstellen sind immer wieder mit schweren Fällen von Kindesentziehung konfrontiert, das heißt, dass die Kinder in das Ausland bzw. oft einen anderen Kulturkreis verbracht werden. Die derzeitige Rechtslage sieht vor, dass nur jene Täter, die kein Erziehungsrecht gegenüber dem Kind haben, verfolgt werden können. Daher ist die zivilrechtliche Regelung der Obsorge eine Voraussetzung für die Anzeige und dem damit einsetzenden Ermittlungsverfahren. Die Praxis zeigt, dass etwa alle Fälle von Kindesentziehungen in Salzburg seit 1998 durch den Kindsvater und zu einem Zeitpunkt erfolgt sind, als beide Eltern die Obsorge noch innehatten. Die Drohung, das Kind ins Ausland zu verbringen, ist für den OGH kein Grund, einem Antrag auf Übertragung der vorläufigen Obsorge stattzugeben. Diesbezüglich sei angemerkt, dass auch die Übertragung der vorläufigen Obsorge ein längeres Verfahren ist. Problemlos erfolgte bis jetzt die Übertragung der vorläufigen Obsorge an ein Elternteil, nachdem der andere Elternteil mit dem Kind „über alle Berge“ war. Erst nach Zustellung des Beschlusses – Bestellung eines Abwesenheitskurators für den Täter vorausgesetzt – kann Anzeige erstattet werden und das polizeiliche Ermittlungsverfahren starten. Durch den zeitlichen Vorsprung des Täters dauert es manchmal Jahre, um wenigstens den Aufenthaltsstaat des Kindes ausfindig zu machen.

Weder der Tatbestand noch der Strafraumen des § 195 StGB entsprechen dem Unrechtsgehalt der Tat. Der Straftatbestand sollte vorrangig die massive Gewalt an Kindern und Jugendlichen widerspiegeln. Daher sollten vor allem die Kinder und Jugendlichen als geschütztes Rechtsgut anerkannt werden. Weiters sollten Qualifizierungstatbestände wie etwa das Verbringen in und/oder Belassen der Kinder und Jugendlichen im Ausland eingeführt werden.

Als Signal des Staates, der körperlichen und seelischen Integrität von Kindern und Jugendlichen einen höheren Stellenwert einzuräumen, sollte der Straftatbestand als uneingeschränktes Offizialdelikt ausgestaltet werden.

**Reformvorschläge:** Schaffung eines neuen Straftatbestandes etwa in Anlehnung an den deutschen § 235 StGB, der die Kindesentziehung auch durch einen obsorgeberechtigten Elternteil sowie auch das Verbringen des Kindes in das Ausland bzw. das Vorenthalten im Ausland mit Strafe bedroht. Zumindest sollte eine rasche polizeiliche Ermittlungstätigkeit möglich sein und Kindesentziehung als uneingeschränktes Offizialdelikt gelten.

#### **7.3.1.3. Einführung des Straftatbestandes einer Gewaltbeziehung**

Mit dem Straftatbestand „Gewaltbeziehung“ soll der Schwere der Tat Rechnung getragen werden, indem sämtliche Gewalthandlungen berücksichtigt werden. Bisher ist etwa Misshandlung im österreichischen Recht nicht strafbar. Sie müsste dafür eine Körperverletzung zur Folge haben.

**Ergebnis:** Der Straftatbestand Kindesentziehung § 195 StGB wurde nur insofern verändert, als er jetzt als Ermächtigungsdelikt ausgestaltet ist.

### **7.3.1.5. Begriffsbestimmungen Kinder und Jugendliche in Anlehnung an UN-Kinderrechtskonvention**

§ 74 StGB unterscheidet in „unmündig“ und „minderjährig“. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs lehnen die Begriffe „Unmündige“ und „Minderjährige“ ab, weil ihnen ein abwertender Charakter innewohnt. In Anlehnung an die UN-Kinderrechtskonvention machen wir den Reformvorschlag

- statt „unmündig“: „Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr“
- statt „mündig Minderjährige“: „Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr“
- statt „minderjährig“: „Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr“
- in den jeweiligen Strafbestimmungen könnte es heißen: „Kinder“, „Jugendliche“, „Kinder und Jugendliche“

Ergebnis: Es fand keine Diskussion darüber statt.

### **7.3.1.6. Erweiterung des Angehörigenbegriffs**

nach § 72 StGB um ehemalige sowie gleichgeschlechtliche LebensgefährtlInnen

**Ergebnis:** Es fand keine Diskussion darüber statt.

### **7.3.1.7. Einführung eines Straftatbestandes,**

mit dem die Missachtung des Beschlusses der einstweiligen Verfügung nach § 382 b EO strafbar wäre, insbesondere für den Schutz der Betroffenen äußerst begrüßenswert. Die Missachtung des Beschlusses der Einstweiligen Verfügung könnte zusätzlich auch als Qualifikationstatbestand des Straftatbestandes „Gewaltbeziehung“ herangezogen werden (siehe Punkt 3.1.3).

### **7.3.1.8. § 107 a StGB, Beharrliche Verfolgung<sup>22</sup>**

**Absenkung der Unzumutbarkeitsgrenze als Verletzung der verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte zugunsten der „Beeinträchtigung der Lebensführung“;**

**Einführung einer Generalklausel als Auffangtatbestand entsprechend dem deutschen Anti-Stalking-Gesetz oder zumindest Ergänzung der Tathandlung um „die Übermittlung von Botschaften“;**

**Einführung eines Qualifikationstatbestandes in Verbindung mit einem Strafausmaß von drei Jahren, um insbesondere auch Opfern unzurechnungsfähiger Täter Schutz zu gewähren;**

**Explizite Nennung der Stalkingopfer in § 65 Abs. 1 lit a StPO, um nach § 66 Abs. 2 leg. cit. zu den Prozessbegleitungsberechtigten zu gehören;**

**Anspruch auf kontradiktorische Befragung für Stalkingopfer.**

---

<sup>22</sup> Hojas, Renate, *Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum Strafprozessreformbegleitgesetz I*, [www.gewaltschutzzentrum.at/ooe](http://www.gewaltschutzzentrum.at/ooe), 8

**Diversionselle Erledigungsformen wie Geldbuße, Gemeinnützige Leistungen und jedenfalls der Tausgleich sollten ausgeschlossen werden. Hingegen sollte die am ehesten geeignete Diversionsform „Probezeit“ („Vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren“) vermehrt Anwendung finden.**

**Ergebnis:** Ausgestaltung des § 107 a Abs. 3 StGB als uneingeschränktes Officialdelikt ab 2008; in den Erläuterungen zum Strafrechtsänderungsgesetz 2006 wird zumindest auf den Anspruch auf Prozessbegleitung der Stalkingopfer hingewiesen, wodurch ein Anspruch auf kontradiktorische Vernehmung in der Hauptverhandlung nach § 250 StPO entsteht.

## **7.3.2. StPO**

### **7.3.2.1. Ausweitung des Anspruchs auf schonende Vernehmung in der Hauptverhandlung**

**Alle Prozessbegleitungsberechtigten sollten in der Hauptverhandlung einen Anspruch auf schonende Vernehmung gemäß § 250 Abs. 3 StPO haben; derzeit haben dies nur Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO.**

3.2.2. Erweiterung der Informationspflicht der Polizei, dass alle Prozessbegleitungsberechtigten im Sinne des § 65 Z1 lit a Anspruch auf eine schonende Befragung (§ 250 StPO) in der Hauptverhandlung haben und Opfer strafbarer Handlungen von Angehörigen im Sinne des. § 72 einen Anspruch auf schonende Vernehmung im Ermittlungs- und Hauptverfahren haben.

**Ergebnis:** noch unbehandeltes Anliegen

### **7.3.2.3. Information über die einzelnen Verfahrensstadien<sup>23</sup>**

Opfer werden nicht über alle Verfahrensstadien informiert. § 213 Abs. 1 der Regierungsvorlage zum Strafprozessreformgesetz hat noch die Zustellung der Anklageschrift an die Privatbeteiligten vorgesehen. Im Strafprozessreformgesetz wurde dieses Informationsrecht gestrichen. Durch die Zustellung der Anklageschrift könnte sich das Opfer auf die Hauptverhandlung vorbereiten und u. a. allfällige Beweisanträge stellen. Viele Opfer wollen eine Information über den Ausgang des Verfahrens, insbesondere wenn etwa im Zuge der Verurteilung eine Weisung, z. B. ein Kontaktverbot zum Opfer, ausgesprochen wurde. Die Opfer erhalten auch in der neuen Strafprozessordnung kein Recht auf diese Information.

**Ergebnis:** noch unbehandeltes Anliegen

---

<sup>23</sup> Hojas, Renate in Jesionek, Udo/Hilf, Marianne, *Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess*, Studienverlag Band 2, Innsbruck 2006, 107; sowie Hojas, Renate, *Stellungnahme der Interventionsstellen/ Gewaltschutzzentren Österreichs zum Strafprozessreformbegleitgesetz I*, [www.gewaltschutzzentrum.at/ooe](http://www.gewaltschutzzentrum.at/ooe), 6

### 7.3.2.4. Rechtsmittel gegen einen Freispruch zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte<sup>24</sup>

(§§ 282 Abs. 2, 345 Abs. 4, 465 und 48; Nichtigkeitsbeschwerde der Privatbeteiligten)

Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Allerdings bedauern wir den sehr restriktiven Zugang zu diesem wesentlichen Opferrecht. Das Recht einer Nichtigkeitsbeschwerde erhalten ausschließlich Privatbeteiligte gegen einen Freispruch, wenn ein abgewiesener Beweisantrag einen Nachteil auf den privatrechtlichen Anspruch gehabt haben könnte.

Das Recht auf finanzielle Entschädigung ist ein wesentliches Opferrecht, das unabhängig von und gleichwertig mit den anderen Opferrechten behandelt werden sollte. Wie bereits in Z 17 ausgeführt, schließen wir uns der Sichtweise des Diskussionsentwurfs zur StPO-Reform auf P 12 an, dass die „erlebte Verfahrensgerechtigkeit im konkreten einzelnen Fall mitunter sogar wichtiger sein kann als eine Ergebnisgerechtigkeit“. In diesem Sinne schlagen wir vor, dass entscheidende Mitwirkungsrechte unabhängig vom Begehren einer finanziellen Entschädigung gewährt werden sollten, wie z. B. das Beweisantragsrecht. Dadurch wäre die Einschränkung hinfällig, dass eine Nichtigkeitsbeschwerde nur dann möglich wäre, wenn der abgewiesene Beweisantrag einen Nachteil für die begehrte Entschädigung haben könnte.

Auf jeden Fall soll der zusätzliche Nichtigkeitsgrund wegen Nichtdurchführung einer kontradiktorischen Befragung trotz Beantragung zur Absicherung des Rechtes nach § 250 eingeführt werden, siehe dazu Z 41.

Offen bleibt auch noch, ob zusätzliche Nichtigkeitsgründe wegen Verletzung anderer Bestimmungen u. Opferrechte, wie etwa eine nicht „gehörige Besetzung der Geschworenenbank“, eingeführt werden sollten.

Die Erfahrung aus der Beratungsarbeit mit Opfern einer Straftat begangen von einem Angehörigen hat gezeigt, dass die Opfer weniger an einer strengen Bestrafung, sondern eher an einem Schuldausspruch und einer Strafe, die den Verurteilten von zukünftigen Übergriffen abhält, interessiert sind. Insofern ist für diese Opfergruppe die Nichtigkeitsbeschwerde, die sich ausschließlich nur gegen einen Freispruch richtet, ausreichend.

Die Nichtigkeitsbeschwerde sollte gegen alle Freisprüche der ersten Instanz möglich sein. Gesetzlich sollte klar festgelegt werden, dass die Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen Freispruch in einem Verfahren vor dem Landesgericht als Einzelrichter auch möglich ist, da in § 489 die Nichtigkeitsbeschwerde nach § 282 Abs. 2 nicht aufgezählt wird.

#### **Reformvorschläge:**

- ♦ Einführung des weiteren Nichtigkeitsgrundes für die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Nichtdurchführung einer kontradiktorischen/schonenden Befragung trotz Beantragung
- ♦ Die Nichtigkeitsbeschwerde sowie das Beweisantragsrecht sollte jenen Opfern, die auch einen Anspruch auf Prozessbegleitung haben, in den Verfahren der ersten Instanz unabhängig von der Geltendmachung eines privatrechtlichen Anspruchs zumindest wegen Abweisung eines Beweisantrages zustehen.

---

<sup>24</sup> Hojas, Renate, *Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum Strafprozessreformbegleitgesetz I*, [www.gewaltschutzzentrum.at/ooe](http://www.gewaltschutzzentrum.at/ooe), 6

**Ergebnis:** Einführung der Nichtigkeitsbeschwerde mit sehr restriktivem Zugang

### **7.3.2.5. Informations- u. Mitwirkungsrechte unabhängig von einem finanziellen Entschädigungsanspruch (Privatbeteiligtenanschluss)<sup>25</sup>**

Das Strafprozessreformgesetz knüpft an die Privatbeteiligung verstärkte Mitwirkungsrechte wie z. B. Beweise beantragen zu können. In der Arbeit mit Opfern häuslicher Gewalt hat sich gezeigt, dass die meisten Betroffenen nur ein geringfügiges Interesse an einer finanziellen Abgeltung des erlittenen Nachteils durch den Täter haben. Sie argumentieren häufig, dass der Täter ohnehin einkommens- oder vermögenslos ist oder eine finanzielle Entschädigung kein adäquater Ausgleich für ihre Verletzungen ist. Umso mehr sind sie an allen Informations- und Mitwirkungsrechten im Strafverfahren im Sinne einer erlebten Verfahrensgerechtigkeit interessiert. Dies führt zu der paradoxen und Opfern häuslicher Gewalt nicht nachvollziehbaren Situation, dass diese selbst dann, wenn sie keinen Entschädigungsanspruch durchsetzen wollen, einen Anspruch beziffern müssen, um wesentliche Mitwirkungsrechte wie z. B. das Beweisantragsrecht, zu erhalten. Den Opfern sollten alle Informations- und Mitwirkungsrechte unabhängig von einem finanziellen Entschädigungsanspruch zustehen.

**Ergebnis:** noch unbehandeltes Anliegen.

### **7.3.2.6. Verständigung der Opfer bei (bedingter) Entlassung aus dem Straf- und Maßnahmenvollzug in Kombination mit Weisungen bei Aus- und Freigang (zu StGB u. StVG)<sup>26</sup>**

**Verständigung der Opfer bei Ausgang, Freigang, Unterbrechung der Unterbringung, bedingter Entlassung und Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder sonstigen freiheitsentziehenden Maßnahme eines Verurteilten/ Maßnahmeuntergebrachten**

Besonders von Beziehungsgewalt Betroffene leben oft jahrelang in ständiger Furcht vor dem Moment, in dem der Verurteilte wieder in Freiheit ist. Sie fürchten Rache, weil sie ihn angezeigt haben oder wieder einen Partner haben usw. Aus spezialpräventiver Sicht ist in jedem Fall eine Gefährdung gegeben.

Die Betroffenen erfahren von der Freiheit des Verurteilten erst, wenn dieser plötzlich auf der Straße gegenübersteht oder mit ihnen Kontakt aufnimmt. Sie wissen auch nicht, ob der Täter etwa Ausgang hat, bedingt entlassen oder entlassen wurde.

Gemäß § 177 StPO sind Personen, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, sowohl zu ihrer Information als auch zu ihrem Schutz von der Freilassung eines Beschuldigten aus einer Untersuchungshaft unverzüglich zu benachrichtigen. Eine derartige Benachrichtigung ist jedoch in den

---

<sup>25</sup> Hojas, Renate in Jesionek, Udo/Hilf, Marianne, *Die Begleitung des Verbrechensoffers durch den Strafprozess*, Studienverlag Band 2, Innsbruck 2006, 107; sowie Hojas, Renate, *Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum Strafprozessreformbegleitgesetz I*, [www.gewaltschutzzentrum.at/ooe](http://www.gewaltschutzzentrum.at/ooe), 6

<sup>26</sup> *Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessnovelle 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden, sog. „Haftentlastungspaket“*, [www.gewaltschutzzentrum.at/ooe](http://www.gewaltschutzzentrum.at/ooe), 3 f.

Fällen Ausgang, Freigang, bedingter Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder einer sonstigen Unterbringung oder einer Entlassung nicht vorgesehen.

Um einerseits Ängsten und Unsicherheiten, die sich mit einer Entlassung des Täters für die Opfer ergeben, entgegenzuwirken, und um andererseits allfällige Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abklären zu können, fordern die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren die frühzeitige Verständigung aller Prozessbegleitungsberechtigten, insbesondere jener, die von Beziehungsgewalt betroffen sind, sofern diese eine solche Verständigung beantragt haben. Die Verständigung sollte zu einem Zeitpunkt erfolgen, bei dem z. B. der Anregung eines Kontaktverbotes als Auflage noch nachgekommen werden kann oder so, dass bei einer Entlassung noch Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden können.

**Reformvorschlag:** auf Antrag rechtzeitige Verständigung aller Prozessbegleitungsberechtigten vom Verlassen der Anstalt oder anderer Unterbringungseinrichtungen

### **Weisungen bei Aus- und Freigang**

Die Möglichkeit, Weisungen nach § 51 StGB aufzuerlegen, sind in Zusammenhang mit der Entlassung aus der Untersuchungshaft, einer bedingten Verurteilung oder bedingten Entlassung gesetzlich vorgesehen. Im Hinblick auf die Spezialprävention kommt insbesondere den Weisungen eines Kontaktverbotes oder des Verbotes, eine bestimmte Wohnung aufzusuchen, besonderes Gewicht zu, siehe dazu die Ausführungen zu § 51 Abs. 2 StGB. Daher sollten diese Weisungen als treffsichere spezialpräventive Maßnahmen bei jeder Form des Verlassens der Anstalt oder anderer Unterbringungseinrichtungen auf Antrag des Opfers oder der jeweiligen Prozessbegleitungseinrichtung gesetzlich vorgesehen werden.

**Reformvorschlag:** Ergänzung von §§ 99, 99a, 126 und 147 StVG und eventueller anderer gesetzlicher Bestimmungen, die das Verlassen einer Anstalt oder anderer Unterbringungseinrichtungen ermöglichen, um die Weisung des Kontaktverbotes zu bestimmten Personen nach deren Antrag oder dem Antrag der jeweiligen Prozessbegleitungseinrichtung.

**Ergebnis:** Die Umsetzung dieses Vorschlages wird diskutiert.

### **7.3.2.7. Rückforderung für die Prozessbegleitungskosten**

Zu diesem Punkt gibt es unterschiedliche Positionen in den Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren. Einerseits wird eine Rückforderung der gesamten Prozessbegleitungskosten vom Verurteilten als gerechtfertigt angesehen, andererseits gibt es die Erfahrung, dass es Opfer als Angehörige von Tätern abschreckt, Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen.

**Ergebnis:** Ein Kostenersatz wird mit € 1000,00 als Höchstbetrag limitiert.

### **7.3.2.8. Recht auf Prozessbegleitung und schonender Einvernahme für alle traumatisierten Opfer**

Alle Prozessbegleitungsberechtigten sollen ein Recht auf schonende kontradiktorische Vernehmung im Ermittlungsverfahren gem. § 165 StPO und ein Recht auf schonende Vernehmung in der Hauptverhandlung gem. § 250 StPO (nicht nur Opfer nach § 65 Z1 lit a) haben.

**Ergebnis:** Durch die Neuregelung des § 250 StPO iVm § 65 StPO (schonende Befragung für alle Prozessbegleitungsberechtigten in der Hauptverhandlung) sind die meisten Betroffenen davon erfasst.

## 7.4. Verbrechenopfergesetz<sup>27</sup>

### **Exkurs: Schweizer Opferhilfegesetz**

Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten 1991 (OHG) der Schweiz enthält weit gehende opferfreundliche – und damit vorbildhafte – Bestimmungen. Eckpfeiler des Gesetzes ist eine weite Auslegung der Anspruchsberechtigten (sogar ohne Erfordernis einer Anzeige), es orientiert sich nicht am Aufenthaltsstatus, sondern an der Straftat bzw. an einer persönlichen Beziehung zur Schweiz etwa einem festen Wohnsitz. Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme genügt eine mögliche Straftat unabhängig vom Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) und auch bei Einstellung des Verfahrens oder Freispruch werden Leistungen gewährt. Mitverschulden schließt die Opferstellung nicht aus.

**Reformvorschlag:** Das österreichische Verbrechenopfergesetz sollte einer grundlegenden Revision analog dem Schweizer Opferhilfegesetz unterzogen werden.

Als Übergangslösung werden nachstehende Vorschläge erbracht:

### **7.4.1. § 1 VOG, Kreis der Anspruchsberechtigten**

**7.4.1.1.** Keinen Anspruch auf Hilfe haben Menschen, die zum Zeitpunkt der Tat keine Aufenthaltsberechtigung für Österreich haben, auch wenn sie in Österreich Opfer einer strafbaren Handlung wurden.

**Reformvorschlag:** Entscheidend für einen Anspruch auf Unterstützung sollte – wie beim Recht auf Prozessbegleitung - bei Menschen ohne Aufenthaltsberechtigung der Tatort sein und nicht der **Aufenthaltsstatus**.

**7.4.1.2.** Nach § 8 Abs. 3 sind Personen ausgeschlossen, ... soweit sie auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können. Das heißt, dass die Betroffenen recherchieren müssen, ob ihr Herkunftsland z. B. die Therapiekosten übernehmen würde. LEFÖ-IBF musste in einem Fall sehr zeit- und kostenaufwendig (Übersetzungen) ermitteln, ob die Tschechische Republik die Therapiekosten übernehmen würde. Obwohl das LEFÖ-IBF eine Bestätigung hatte, dass das Herkunftsland derartige Kosten nicht übernimmt, erhielt die Betroffene keine Leistung aus dem VOG, da in diesem Einzelfall diese Bestätigung seitens der Republik Österreich nicht anerkannt wurde.

**Reformvorschlag:** **Die Unterstützung sollte unabhängig von eventuellen Ansprüchen des Herkunftslandes erfolgen. Österreich könnte sich eventuell im Regress beim Herkunftsland die Kosten zurückholen.**

---

<sup>27</sup> Stand November 2007, erarbeitet von Dr.<sup>in</sup> Renate Hojas

#### **7.4.2. § 7a VOG, Vorläufige Verfügungen**

Vorschussleistungen erfolgen nur dann, „wenn wahrscheinlich ist, dass der angemeldete Anspruch begründet ist“. Begründet ist nach § 1 VOG, „wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist“, dass sie (gemeint österreichische StaatsbürgerInnen) durch eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben oder ...“ Die Gewährung des Vorschusses hängt von der Wahrscheinlichkeit der Begründetheit des mit Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Strafausmaßes/Vorsatzes einer Straftat ab, die eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zur Folge hat bzw. deren Kausalzusammenhang zwischen Straftat und Gesundheitsschädigung wahrscheinlich ist. (Anm. der Verf.: Der letzte Satz ist verwirrend – genauso verwirrend und unterschiedlich die Anwendung in den Bundesländern!)

**Reformvorschlag:** Eine Anzeige wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung, die vorsätzlich ist und das geforderte Strafausmaß hat, sollte anstelle der Wahrscheinlichkeit die Voraussetzung für eine Vorschussleistung bilden.

Im Antragsformular zur Übernahme der Therapiekosten müssen die Betroffenen das Erlebte unter der Fragestellung „Welche Straftat liegt dem Ansuchen zugrunde (Ort und Zeit der Tat und kurze Schilderung des Tatherganges) schildern. Schwer Betroffene sollten erst durch die Therapie die Stärkung erfahren, wodurch diese den Tathergang ohne Risiko einer Reviktimisierung und/oder Retraumatisierung schildern können.

**Reformvorschlag:** Streichung der Frage nach dem Tathergang im Antragsformular

#### **7.4.3. § 12 VOG, Übergang von Ersatzansprüchen (Regress)**

Die Leistungen nach dem VOG werden vom Täter zurückgefordert. Opfer, die Straftaten von Angehörigen erlitten haben, wollen oft nicht, dass die Täter die Kosten dafür übernehmen müssen. Z. B. hat eine Frau in Salzburg, deren ehemaliger Lebensgefährte wegen Körperverletzung, gefährlicher Drohung und Nötigung verurteilt wurde, die Therapie abgebrochen, weil sie nicht wollte, dass ihr ehemaliger Lebensgefährte die Kosten der Therapie bezahlen muss. Besonders schwierig ist es für Kinder und Jugendliche als Opfer z. B. des Vaters, diesen regressieren zu lassen, was schlussendlich auch noch zum finanziellen Nachteil des Opfers führt.

Zu diesem Punkt gibt es auch eine gegensätzliche Position in den Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren: Es wird eine Rückforderung vom Verurteilten im Sinne einer „klaren gesellschaftlichen Sanktionierung“ als gerechtfertigt angesehen und um auch einen angehörigen Täter nicht zu begünstigen. Im Widerspruch dazu stehen die unmittelbaren Opferinteressen, deren Vertretung den Opferschutzeinrichtungen Aufgabe sein sollte.

**Reformvorschlag:** kein Regress im Falle von Straftaten begangen durch einen zum Opfer Angehörigen, wenn das Opfer deswegen von einer Leistung nach dem VOG Abstand nehmen würde.

#### 7.4.4. Rechtsmittel

**Den Betroffenen stehen zur Absicherung ihrer Rechte Rechtsmittel gegen die Bescheide des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen zu. Derartige Schritte sind für die Betroffenen, die nicht juristisch geschult sind, eine zu große Hürde.**

Reformvorschlag: **Einführung von juristischer und psychosozialer Prozessbegleitung zur Durchführung von Rechtsmitteln.**

Ergebnis: **Diese Anliegen wurden noch keiner Behandlung zugeführt.**

### 7.5. Unterbringungsgesetz

#### **Verständigung der Angehörigen von der Aufhebung einer Unterbringung wegen Fremdgefährdung<sup>28</sup>**

**Problembenennung und aktuelle Rechtslage:** SicherheitsbeamtlInnen sind gemäß § 56 Abs. 1 Z 3 SPG, soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen erforderlich ist, berechtigt, personenbezogene Daten an geeignete Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs. 3 SPG) zu übermitteln. Diese Informationen beschränken sich jedoch auf den Umstand der Fremdgefährdung und nehmen keinen Bezug auf eine etwaige Unterbringung.

Untergebracht im Sinne des Unterbringungsgesetzes (UbG) werden darf nur, wer an einer psychischen Krankheit leidet und im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet und nicht in anderer Weise, insbesondere außerhalb einer Anstalt, ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann (§ 3 UbG). Nach der Rechtsprechung kann in Anlehnung an die „ernstliche Gesundheitsgefährdung“ in § 110 Abs. 2 StGB eine solche Schwere der drohenden Schädigung dann angenommen werden, wenn dauernde gesundheitliche Nachteile oder gesundheitliche Nachteile im Ausmaß einer schweren Körperverletzung zu befürchten sind.<sup>29</sup>

Es kann sein, dass im Zusammenhang mit einer Fremdgefährdung eine Wegweisung bzw. ein Betretungsverbot von der Sicherheitsbehörde ausgesprochen wurde. Für gewöhnlich nimmt die Polizei eine psychisch kranke Person nicht in Gewahrsam, sondern veranlasst eine Verbringung in die Krankenanstalt und leitet somit eine Unterbringung in die Wege.

Die Unterbringung ist nach den Bestimmungen des UbG dann aufzuheben, wenn das Gericht entsprechend entscheidet (§§ 20 Abs. 2, 26 Abs. 3 UbG) oder die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Grundsätzlich kann eine Gefährdung bejaht werden, wenn das Unterbleiben der weiteren Behandlung die Gefahr in sich birgt, dass im Zuge der Fortentwicklung des Krankheitsverlaufs weitergehende und selbständige Schadensfolgen eintreten (= etwa die Gefahr einer körperlichen Schädigung Dritter oder Selbstverletzung/massive Verschlechterung des Gesundheitszustandes), die hinsichtlich ihrer Schwere und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens als „ernstliche und erhebliche“

---

<sup>28</sup> *Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessnovelle 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden, sog. „Haftentlastungspaket“, [www.gewaltschutzzentrum.at/ooe](http://www.gewaltschutzzentrum.at/ooe), 3 f. Juristisches Fachforum, Tätigkeitsbericht 2006.*

<sup>29</sup> *Kopetzki, Grundriss des Unterbringungsrechts<sup>2</sup>, Ziffer 104.*

Schädigung der Gesundheit einzustufen sind. Diese „Wahrscheinlichkeit“ ist unklar definiert. So hat das LGZ Wien am 30.09.1992, 44 R 666/02, bei jahrzehntelangen Morddrohungen ohne Anhaltspunkt für eine Realisierung die Gefährdung verneint.

Da es mitunter ein Wesenszug psychischer Krankheiten ist, nicht zu wissen, wie die betroffenen Personen reagieren, und sie ihre Handlungen infolge ihrer Krankheit nicht unter Kontrolle haben, ist es umso wichtiger, Vorsichtsmaßnahmen ergreifen zu können. Erfahrungsgemäß können viele untergebrachte Patienten – nicht zuletzt auch aufgrund der medikamentösen Behandlung – so weit stabilisiert werden, dass sie zum Zeitpunkt der Entlassung tatsächlich nicht mehr fremdgefährdend sind. Problematisch in diesem Zusammenhang ist allerdings, dass viele Patienten die verordneten Medikamente nach der Entlassung nicht mehr einnehmen und die Fremdgefährdung nach kürzester Zeit bereits wieder aufleben kann.

Im Moment fehlt eine gesetzliche Regelung darüber, dass Angehörige, die Opfer einer Fremdgefährdung im Sinne des UbG wurden, von der Aufhebung der Unterbringung informiert werden. Dementsprechend schwierig ist es, Schutzmaßnahmen zu planen und zu ergreifen.

#### **Reformvorschläge:**

##### **• Information über die Unterbringung**

Wurde eine Wegweisung und ein Betretungsverbot im Sinne des § 38 a SPG ausgesprochen und ist es offensichtlich, dass Anlass dafür eine psychisch bedingte Fremdgefährdung war, die schließlich eine Unterbringung zur Folge hatte, ist es unbedingt erforderlich, die Information über die Unterbringung in den Ausnahmekatalog betreffend die Offenbarungs- und Verwertungsverbote aufzunehmen. § 39a Abs. 2 UbG sollte daher um eine Ziffer 4 in folgender Weise erweitert werden:

§ 39a Abs. 2 UbG

„Die in Abs. 1 genannten Amtshandlungen sowie die Aufzeichnungen und Bescheinigungen dürfen jedoch geoffenbart und verwertet werden

1. für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Amtshandlung;
2. für gerichtliche Straf-, Unterbringungs- und Sachwalterschaftsverfahren;
3. für die Erfüllung der Pflichten nach § 39b;
4. für die Information geeigneter Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs. 3 SPG), soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen erforderlich ist.“

##### **• Information über die Aufhebung der Unterbringung sowie Aufhebung einer vorläufigen Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher**

Des weiteren ist es im Sinne des Opferschutzes unumgänglich, dass Opfer von einer Aufhebung der Unterbringung bzw. Aufhebung einer vorläufigen Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher zu verständigen sind, um entsprechende und zeitgerechte Schutzmaßnahmen in die Wege leiten zu können.

Es handelt sich in Bezug auf die vorläufige Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher offensichtlich um eine Gesetzeslücke in § 195 StPO, welche nach den allgemeinen Auslegungsregeln mittels Analogie zu schließen sein wird. Die vorläufige Anhaltung nach § 429 Abs. 4 StPO wird nämlich unter denselben Voraussetzungen wie eine Untersuchungshaft angeordnet. An Stelle des dringenden Tatverdachts treten allerdings bestimmte Gründe, nämlich der Beschuldigte habe die Anlasstat (Tat mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht) im Zustand der

Zurechnungsunfähigkeit begangen und sei nach § 21 Abs. 1 StGB unterzubringen (§ 429 Abs. 1 StPO). Sie kann angeordnet werden, wenn ein Haftgrund vorliegt, wenn der Beschuldigte ohne Gefahr für sich oder andere nicht auf freiem Fuß bleiben kann oder wenn der Beschuldigte ärztlich beobachtet werden muss, um die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 StGB zu klären. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass vieles – insbesondere ob der Gefährder nach den Bestimmungen des UbG oder nach den Bestimmungen der StPO untergebracht wird – von der Anzeige des Opfers abhängt. Eine Verständigung ist in beiden Fällen im Hinblick auf den Opferschutz unumgänglich.

§ 32 UbG sollte daher um einen Abs.atz 2 erweitert werden:

§ 32 Abs. 2 UbG

„Der Abteilungsleiter hat des Weiteren unverzüglich Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer, die Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt waren oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sind (§ 49a StPO), von der Aufhebung der Unterbringung zu verständigen.“

Weiters sollte § 195 StPO folgendermaßen erweitert werden:

§ 195 StPO

„Das Gericht hat die in § 49 a Abs. 1 genannten Personen und die Sicherheitsbehörde ihres Aufenthaltsortes von einer Freilassung des Beschuldigten und von einer Entlassung aus einer vorläufigen Anhaltung nach § 429 Abs. 4 vor Fällung des Urteils erster Instanz, gegebenenfalls unter Angabe der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel, unverzüglich von Amts wegen zu verständigen.“

Das ab 1.1.2008 geltende Strafprozessreformgesetz 2004 (BGBl I Nr. 19/2004) sollte folgendermaßen modifiziert werden:

§ 177 StPO neu

„(5) Soweit das Opfer dies beantragt hat, ist es von einer Freilassung des Beschuldigten und von einer Entlassung aus einer vorläufigen Anhaltung nach § 429 Abs. 4 vor Fällung des Urteils erster Instanz unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel sogleich zu verständigen. Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a sind jedenfalls unverzüglich von Amts wegen in diesem Sinn zu informieren. Diese Verständigung hat die Kriminalpolizei, bei der Entlassung aus der Untersuchungshaft jedoch die Staatsanwaltschaft zu veranlassen.“

**Ergebnis:** Diese Anliegen wurden noch keiner Behandlung zugeführt, eventuell könnten sie bei einer Revision der Verständigungspflichten der Opfer bei Ausgang, Freigang, Unterbrechung der Unterbringung, bedingter Entlassung und Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder sonstigen freiheitsentziehenden Maßnahme eines Verurteilten/Maßnahmeuntergebrachten berücksichtigt werden.

## 7.6. Gerichtsorganisationsgesetz

### 7.6.1. Einführung von Sonderzuständigkeiten bei StrafrichterInnen und StaatsanwältInnen für Gewalt im sozialen Nahraum (§ 26 GOG)<sup>30</sup>

Die Einführung von Sonderzuständigkeiten für Sexualdelikte bei den Gerichten hat sich aus Sicht der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren sehr bewährt. Die Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren weisen noch einmal auf die bereits vorgebrachte Forderung hin, das Gerichtsorganisationsgesetz dahingehend zu erweitern, Sonderzuständigkeiten bei StrafrichterInnen und StaatsanwältInnen für alle Strafverfahren bei Delikten im Zusammenhang mit familiärer Gewalt unter Angehörigen nach § 72 StGB sowie ehemaligen Angehörigen einzuführen.

**Ergebnis:** Diesem Vorschlag wurde mit der Schaffung von Sonderzuständigkeiten bei den Staatsanwaltschaften an größeren Gerichten zum Teil Rechnung getragen.

### 7.6.2. Zuständigkeit von FamilienrichterInnen bei § 382 g EO

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von einstweiligen Verfügungen nach § 382 g EO fällt auf, dass die zuständigen ZivilrichterInnen der Bezirksgerichte dafür zu wenig komprimiert zum Einsatz kommen und daher für sie wenig Anlass und Bedarf besteht, sich näher mit Hintergründen von Gewaltdynamik, Gewaltprävention und Opferschutz zu befassen. Aufgrund der ausführlicheren Expertise von FamilienrichterInnen im Zusammenhang mit dem Thema Gewalt in Beziehungen wäre die Bearbeitung von Anträgen nach § 382 g EO viel mehr auch in deren Zuständigkeit zu verlegen.

**Ergebnis:** Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Einen erheblichen Einwand stellt die Ressourcenfrage dar.

## 7.7. Bildung von familienrechtlichen Senaten beim OGH<sup>31</sup>

In § 26 GOG ist die Geschäftsverteilung an Bezirksgerichten festgelegt. Abs. 3 leg cit legt fest, dass Rechtssachen nach § 49 Abs. 2 Z 1 bis 2 c und Abs. 3 JN sowie in Außerstreitangelegenheiten nach §§ 109 bis 114a JN derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen sind. Gemäß Abs. 3a sind diesen Gerichtsabteilungen auch die Angelegenheiten zum Schutz vor Gewalt in der Familie nach § 382 b EO zuzuweisen.

Bei den Landesgerichten sind gem. § 32 Abs. 4 GOG die im § 26 Abs. 3 und 3a GOG genannten familienrechtlichen Angelegenheiten demselben Rechtsmittelsenat zuzuweisen.

§ 13 OGHG regelt die Geschäftsverteilung am Obersten Gerichtshof. Der Personalsenat des OGH hat Zivilsenate und Strafsenate, Senate für Dienstgerichts- und Disziplinarsachen, Begutachtungssenate und - soweit zweckmäßig - Fachsenate zu bilden.

Im Gegensatz zu den Unterinstanzen sind beim Obersten Gerichtshof keine familienrechtlichen Senate eingerichtet.

---

<sup>30</sup> Juristisches Fachforum, Tätigkeitsbericht 2006

<sup>31</sup> Juristisches Fachforum, Tätigkeitsbericht 2006

Der OGH hat in unserem Rechtssprechungssystem eine Leitfunktion, er kontrolliert Entscheidungen der Berufungsgerichte hinsichtlich der Lösung von Rechtsfragen und der Einhaltung von Verfahrensvorschriften. Entscheidungen des OGH dienen der Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit und der Rechtsentwicklung.

Der familienrechtliche Bereich ist ein besonders sensibler Bereich, weshalb eine Spezialisierung auf dieses Thema notwendig ist. Insbesondere im Bereich familiärer Gewalt ist es auch notwendig, dass alle Personen, die in Rechtsbereichen arbeiten, die mit familiärer Gewalt konfrontiert sind, über Formen, Ursachen und Auswirkungen von Gewalt in der Familie sowie den gesellschaftlichen Zusammenhängen Bescheid wissen. Sonderzuständigkeiten für familienrechtliche Angelegenheiten haben sich bei den Bezirks- und Landesgerichten in der Praxis bewährt und sollten daher auch beim OGH – vor allem aber im Hinblick auf seine Leitfunktion – eingeführt werden.

**Ergebnis:** Eine Diskussion darüber wird stattfinden.

## 7.8. Einrichtung von ZeugInnenzimmern in jedem Gerichtsgebäude<sup>32</sup>

Entsprechend dem EU-Rahmenbeschluss Art. 8 Abs. 3 haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass eine Begegnung zwischen Opfern und Tätern an den Gerichtsorten vermieden wird und haben zu diesem Zweck sicherzustellen, dass an Gerichtsorten separate Warteräume für Opfer vorhanden sind.

**Reformvorschlag:** In diesem Sinne sollten in jedem Gerichtsgebäude Zeugen/ZeugInnenzimmer eingerichtet werden, um ein Zusammentreffen mit den Beschuldigten vor dem Verhandlungssaal zu verhindern.

**Ergebnis:** Diesem Bedarf wird nach Möglichkeit bei strukturellen und baulichen Maßnahmen an den Landesgerichten Rechnung getragen. An den Bezirksgerichten wird die Umsetzung als schwierig eingeschätzt, wobei Verlegung von Verhandlungen an die entsprechend ausgestatteten Landesgerichte eine Lösung darstellen würde.

## 7.9. Versicherungsschutz auch für Frauen von Strafgefangenen<sup>33</sup>

Wird ein Täter inhaftiert, können dessen Sozialversicherungskosten vom Bund übernommen werden. Für eine mitversicherte Ehefrau, die auf Grund ihrer Verletzungen z. B. eine Operation benötigt, erlischt jedoch der Sozialversicherungsschutz, das heißt, dass das Opfer für die Folgen erlittener Gewalt auch noch zahlen muss. Im Falle der Übernahme der Kosten der Heilbehandlung usw. auf

---

<sup>32</sup> *Juristisches Fachforum, Tätigkeitsbericht 2006*

<sup>33</sup> *ebd.*

Grund des VOG wäre zwar das Risiko für das Opfer aus der Welt geschafft, aber nicht für dessen Angehörige.

**Reformvorschlag:** Es ist sicherzustellen, dass für Opfer familiärer Gewalt keine zusätzlichen Kosten für die Sozialversicherung entstehen.

**Ergebnis:** Noch unbehandeltes Anliegen.

## 7.10. Fremdenrecht/Anpassung an die CEDAW-Empfehlungen

### **Kommentar zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, in Kraft seit 1. 1. 2006**

Nach § 27 Abs. 2 Z 3 iVm Abs. 4 verlieren von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen die Voraussetzungen für den Aufenthaltswert ihrer Niederlassungsbewilligung nicht. Die Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren begrüßten die Einführung dieser Bestimmung. Jedoch entwickelte sich diese Bestimmung zu totem Recht, weil die österreichischen Fremdenbehörden erster Instanz dennoch auf die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen bestehen.

Alle Migrantinnen, die häusliche Gewalt nicht nachweisen können, aber durch eine Scheidung ein eigenständiges Aufenthaltsrecht benötigen, müssen laut Gesetz ein Einkommen mindestens in der Höhe der ASVG-Ausgleichszulagenrichtsätze vorweisen können. Diese betragen für 2008 € 747,-- für eine erwachsene Person und für jedes Kind zusätzlich € 78,29. Zu dem o. g. Einkommen verlangen die Fremdenbehörden der Bundesländer eine zusätzliche Erhöhung um die Miet- und Betriebskosten. Inwieweit tatsächlich geleisteter Kindesunterhalt als Einkommen berücksichtigt wird, ist in der Praxis auch noch unklar. Das nachweisbare Einkommen ist jedenfalls in einer derartigen Höhe angesiedelt, dass diese Voraussetzung z. B. für alleinerziehende Migrantinnen eine unüberwindbare Hürde zu einem selbständigen Aufenthaltsrecht und somit zur Integration darstellt.

**Reformvorschläge:** Eigenständiges Aufenthaltsrecht für Migrantinnen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, ohne die Erteilungsvoraussetzungen erfüllen zu müssen entsprechend § 27 NAG; zumindest Senkung des Einkommenlimits und Anerkennung von Kinderbetreuungsgeld und Familienbeihilfe als Einkommen;

eigenständiges Aufenthaltsrecht von Opfern häuslicher Gewalt bei Scheidung vom Asylwerber;

eigenständiges Aufenthaltsrecht für Migrantinnen von arrangierten oder unter Zwang zustande gekommenen Heiraten.

**Ergebnis:** Laut BMI können Migrantinnen als Opfer häuslicher Gewalt auch ohne Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 27 NAG erhalten. Ein Erlass wird die Anwendungsfälle des § 27 Abs. 4 NAG klarstellen.

## 7.11. Änderungsvorschläge zum Schutz für Betroffene von Frauenhandel<sup>34</sup>

### 7.11.1. Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen: § 72 NAG

**Aktuelle Rechtslage:** Gemäß § 72 Abs. 2 NAG kann das Innenministerium insbesondere ZeugInnen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Strafverfolgung, mindestens jedoch für sechs Monate erteilen. Im Wege einer Verordnung ist darüber hinaus geregelt, dass es auch möglich ist, Betroffenen von Frauenhandel, die nicht als Zeuginnen der Strafverfolgung benötigt werden, aus individuellen Gründen, wie Notwendigkeit des Schutzes vor einer Reviktimisierung im Herkunftsland, diese Aufenthaltsbewilligung zu gewähren. Wenn entsprechende Gründe vorliegen, ist es dem BMI auch möglich, die Bewilligung zu verlängern. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch bei Erfüllung gewisser Bedingungen, und somit auch kein Berufungsrecht.

**Problembenennung:** Die gegenständliche gesetzliche Bestimmung hat praktisch ausschließlich die Sicherung der Strafverfolgung, nicht aber den Schutz und die Unterstützung der Betroffenen von Menschenhandel im Auge. Die Möglichkeit der Gewährung der Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen aus anderen Motiven als zur Strafverfolgung wurde nicht direkt im Gesetzestext geregelt, sondern im Wege anderer interner legislativer Vorschriften. Der Schutz der betroffenen Frauen muss unabhängig davon sein, ob sie aussagen wollen oder können und dies sollte sich auch im Gesetzestext widerspiegeln.

Selbst wenn die Betroffenen als Zeuginnen aussagen wollen oder können, liegt es im Ermessen der Behörden, ob der Aufenthaltstitel gewährt wird oder nicht, da es sich um eine Kann-Bestimmung handelt, was zu einer unzumutbaren Rechtsunsicherheit für die Betroffenen führt. In der Realität bedeutet das für die betreuten Frauen, dass sie einige Monate lang – bis zur Gewährung des Aufenthaltstitels – praktisch keine Pläne für ihre Zukunft machen können, was sich negativ auf die psychosoziale Stabilisierung auswirkt. Die Dauer bis zur Entscheidung liegt wahrscheinlich auch an der Beteiligung mehrerer Behörden (die Anregung für ein Ersuchen muss von LEFÖ-IBF an die Magistratsabteilung 35 geschickt werden; diese holt dann eine Stellungnahme der Fremdenpolizei ein, und dann wird der Akt erst in die entsprechende Abteilung des Innenministeriums übermittelt.)

**Reformvorschlag:** Die Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen soll als Antragsrecht verankert werden, so dass eine Berufungsmöglichkeit besteht und für die Betroffenen Rechtssicherheit hergestellt wird. Die Betroffenen benötigen diese Rechtssicherheit, um Traumata bearbeiten und überwinden zu können und sich auf für sie lebenswichtige Entscheidungen über ihre Zukunft konzentrieren zu können.

Im Gesetzestext soll auch die Möglichkeit der Gewährung des Aufenthaltes aufgrund individueller Notwendigkeit genannt werden – analog zu der Formulierung in Artikel 14 des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels: Artikel 14, Abs. a) Zuerkennung eines

---

<sup>34</sup> Diese Änderungsvorschläge wurden von LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels erarbeitet.

verlängerbaren Aufenthaltstitels, wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Situation erforderlich ist.

### **7.11.2. Erholungs- und Bedenkzeit**

**Aktuelle Rechtslage:** Im Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom Mai 2005 wird im Artikel 13 die Einräumung einer Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen im internen Recht der Vertragsparteien empfohlen, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass es sich bei einer Person um ein Opfer von Menschenhandel handelt.

Ein entsprechender Gesetzestext oder eine andere entsprechende Regelung wurde LEFÖ-IBF nicht übermittelt. Laut Aussagen verschiedener Beamter soll es jedoch eine interne Weisung für die fremdenpolizeilichen Behörden geben, dass bei Betroffenen des Frauenhandels/Menschenhandels 30 Tage lang keine aufenthaltsbeendende Maßnahme vollstreckt werden darf.

**Problembenennung:** LEFÖ-IBF kann die Umsetzung und Operationalität der oben erwähnten internen Weisung nicht evaluieren, da die genaue Regelung unbekannt ist. Jedenfalls aber konnten wir feststellen, dass bislang noch keiner unserer Klientinnen gegenständliche Regelung zur Kenntnis gebracht wurde, was den Zweck dieser – laut Übereinkommen die Erholung der betreffenden Person und eine fundierte Entscheidung über eine Kooperation mit der Behörde – doch sehr in Frage stellt. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die Regelung im Übereinkommen des Europarates eine Empfehlung eines Mindestrahmens benennt. Österreich hat sich hingegen bislang bemüht, über das Mindestmaß hinauszugehen, was im Sinne einer effektiven Bekämpfung des Menschenhandels auch als äußerst sinnvoll erachtet wird. Problematisch ist einerseits der geringe zeitliche Rahmen für die Erholung und für die einzelne Betroffene weitgehende Entscheidung über die Kooperation mit der Behörde, die angesichts der Traumatisierung der von uns betreuten Frauen nicht als ausreichend erachtet werden kann. Andererseits schützt die Bestimmung auch nicht vor der Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes, sondern ausschließlich vor deren Vollstreckung. Der Zweck der Regelung wird davon ebenfalls torpediert.

**Reformvorschlag:** Eine Erholungs- und Bedenkzeit für Betroffene des Frauenhandels soll im Wege einer gesetzlichen Regelung getroffen werden, mindestens aber sollen entsprechende Verordnungen oder Weisungen der spezifischen Opferschutzeinrichtung bekannt gemacht werden, um die Umsetzung beobachten zu können. Die Regelung soll eine Frist von 6 Monaten Erholungs- und Bedenkzeit einräumen, mindestens jedoch – im Falle eines Ersuchens um Aufenthalt aus humanitären Gründen – eine Frist bis zur Entscheidung über eine Gewährung des Aufenthaltstitels. Während der Erholungs- und Bedenkzeit darf auch keine Ausweisung und kein Aufenthaltsverbot erlassen werden. Mit einer solchen Erholungs- und Bedenkzeit, an die auch das Recht auf Betreuung und Beratung durch die spezifische Opferschutzeinrichtung geknüpft ist, könnte tatsächlich der Zweck der im Übereinkommen des Europarats genannt wird, erreicht werden.

### **7.11.3. Schadenersatz**

**Aktuelle Rechtslage:** Über die Privatbeteiligung einer Betroffenen von Frauenhandel am Strafverfahren besteht die Möglichkeit bereits im Strafverfahren Schadenersatz zugesprochen zu

bekommen. Die Betroffene kann mit ihrem Anspruch vom Richter auch ganz oder teilweise auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden.

**Problembezeichnung:** Im günstigeren Fall spricht ein Richter/eine Richterin im Strafverfahren bereits einen gewissen Betrag an Schadenersatz zu. Leider hat sich in der Praxis herausgestellt, dass die betroffenen Opfer diesen Schadenersatz vom Täter kaum jemals real erhalten – in der Geschichte von LEFÖ-IBF erst ein Mal. Dies liegt daran, dass dieser zugesprochene Schadenersatz, so gering er auch im Vergleich zum erlittenen Trauma sein mag, kaum vom Täter freiwillig bezahlt wird und meist uneinbringlich ist (Haft des Täters, Ausweisung danach, keine geregelte Berufstätigkeit des Täters, ...). Abgesehen davon dauert in etlichen Fällen das Strafverfahren jahrelang, so dass das von der Betroffenen oft dringend benötigte Geld viel zu spät zugesprochen würde. Auch ist es für die Glaubwürdigkeit der Opfer/Zeuginnen im Strafverfahren nicht immer günstig, den eigentlich real entstandenen Schaden einzufordern, da die gegnerischen Anwälte solche Forderungen fast immer nützen, um die Aussagen der Opfer als Versuch der Erlangung eines finanziellen Gewinns zu deuten und somit zu entkräften, was aufgrund der oft schwierigen Beweislage – Aussage gegen Aussage – für die Betroffene durchaus riskant ist.

Verweist der Richter/die Richterin das Opfer mit seinen Ansprüchen überhaupt auf den Zivilrechtsweg, hat dieses auch noch das teilweise beträchtliche Prozesskostenrisiko zu tragen, was aufgrund der finanziellen Notlage nahezu aller Betroffenen von Frauenhandel nicht ratsam ist.

**Reformvorschlag:** Wir schlagen die Schaffung eines Fonds für die Entschädigung von Opfern, deren Täter nicht zahlungsfähig sind, vor. Analog zu Artikel 15 Abs. 4 des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel könnte dieser Fonds aus konfisziertem Vermögen von Tätern gespeist werden.

#### 7.11.4. Versicherung

**Aktuelle Rechtslage:** Betroffene des Frauenhandels, die nicht EU-Bürgerinnen sind, haben in aller Regel bis zur Gewährung eines Aufenthaltstitels (zur Dauer siehe oben) und der Möglichkeit der Gewährung von Grundversorgung keine Krankenversicherung. Sie sind in ihrer medizinischen Versorgung von ÄrztInnen abhängig, die bereit sind, kostenlos ihre Leistungen bis zu einem gewissen Grad zur Verfügung zu stellen.

EU-Bürgerinnen, die sich rechtmäßig im Lande aufhalten können, sind seit 1. 1. 2006 für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung dazu verpflichtet, bei einem über den Zeitraum von drei Monaten hinausgehenden Aufenthalt eine Krankenversicherung (neben der Unterkunft und Verpflegung) nachzuweisen. Wie auch schon für den Aufenthalt aus humanitären Gründen muss ebenso Verpflegung und Unterkunft durch die Betreuung von LEFÖ-IBF gesichert sein.

**Problembehandlung:** Die Abhängigkeit der Betroffenen von Frauenhandel von der Sicherstellung einer medizinischen Versorgung durch LEFÖ-IBF ist insofern problematisch, als hier keine freie Arztwahl möglich ist, was insbesondere für traumatisierte Personen wichtig wäre. Ohnehin haben Betroffene des Frauenhandels durch das an ihnen begangene Verbrechen eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte erlitten – eine Abhängigkeit von einer Versorgung muss unter diesem Aspekt

besonders kritisch gesehen werden, vor allem auch in einem Bereich, der das Recht auf körperliche Selbstbestimmung berührt.

Für LEFÖ-IBF bedeutet die Aufrechterhaltung und Pflege des ÄrztInnennetzwerkes, auch in Kooperation mit der Organisation AMBER einen beträchtlichen und ressourcenintensiven Aufwand. Es entstehen auch immer wieder Probleme aus der Tatsache, dass kostenlos von ÄrztInnen zugestandenen Leistungen nicht immer denselben Umfang haben wie bezahlte.

**Reformvorschlag:** Betroffene Frauen sollen unabhängig von Aufenthaltstitel oder Anmeldebescheinigung einen Zugang Grundversorgung, oder bei EU-Bürgerinnen Sozialhilfe und damit auch zur Krankenversicherung erhalten. Dieser Zugang könnte an das von uns vorgeschlagene Modell einer Erholungs- und Bedenkzeit geknüpft werden.

### 7.11.5. Verbrechensopfergesetz

**Aktuelle Rechtslage:** Ansprüche nach dem VOG können nur dann gestellt werden, wenn das Opfer zum Zeitpunkt der Tat „legal“ im Lande aufhältig war. Ist das Opfer eine EU-Bürgerin, so wird dem Opfer zuerst aufgetragen, zu eruieren und bestätigen zu lassen, ob gemäß der rechtlichen Lage im Herkunftsland ein Anspruch besteht und Ansprüche abgedeckt werden können oder nicht. Nur wenn dies nicht der Fall ist, werden in Österreich Leistungen gewährt.

**Problembenennung:** Insofern sind Betroffene von Frauenhandel, die zum Zeitpunkt der Tat „nicht legal“ in Österreich aufhältig waren, davon ausgenommen. Dies bedeutet, dass nicht der Opferstatus im Zentrum des Gesetzes steht, sondern der Aufenthaltsstatus. Neue EU-Bürgerinnen, die nach dem 1. 5. 2004 zum Opfer einer Straftat wurden, sind grundsätzlich zu Leistungen nach dem VOG berechtigt, doch wird in der Praxis auf das jeweilige Herkunftsland verwiesen, um dortige Ansprüche geltend zu machen. Wenn zum Beispiel mit einer Therapie nicht gewartet werden kann, bis diese Ansprüche geklärt sind, muss diese vorfinanziert werden.

**Reformvorschlag:** Das Verbrechenopfergesetz soll nicht an den Aufenthaltsstatus eines Opfers gebunden sein, sondern an den Tatort. Im Falle von EU-Bürgerinnen sollen Leistungen aus dem Verbrechenopfergesetz ebenfalls vorerst gewährt werden. Eventuell kann dann von der Behörde der Versuch unternommen werden, die Kosten vom Herkunftsstaat des Opfers zurückerstattet zu bekommen. Das Opfer selbst soll mit diesbezüglichen zusätzlichen Amtswegen nicht belastet werden.

### 7.11.6. Beschäftigungsbewilligung

**Aktuelle Rechtslage:** Das Ausländerbeschäftigungsgesetz schreibt vor, dass AusländerInnen, die über einen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit prinzipiell berechtigenden Aufenthaltstitel verfügen, bei Einstieg in den Arbeitsmarkt in Österreich nur angestellt werden dürfen, wenn der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin eine Beschäftigungsbewilligung erlangt. Potenzielle ArbeitgeberInnen müssen also einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung stellen und sich dabei auch einem Ersatzkräfteverfahren unterwerfen. Das AMS entscheidet dann, ob die Bewilligung erteilt werden kann und entscheidet vorrangig nach der Landesquote in der jeweiligen Branche. Bei Ablehnung gibt es die Möglichkeit einer Berufung.

Von LEFÖ-IBF betreute Frauen, die (zumindest vorerst) in Österreich bleiben und denen eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen gewährt wurde, oder EU-Bürgerinnen aus „neuen“

EU-Staaten mit beschränktem Arbeitsmarktzugang fallen fast ausnahmslos unter diese Regelung, da es sich bei der Aufnahme der Beschäftigung – bisher in allen Fällen – um eine Erstbeschäftigung handelt.

**Problembenennung:** Die Prozedere bis zur Erlangung einer Beschäftigungsbewilligung wird von den potentiellen ArbeitgeberInnen großteils als langwierige und bürokratische Hürde verstanden. Selten sind ArbeitgeberInnen überhaupt bereit, einen Antrag zu stellen, geschweige denn eine Berufung zu machen. Sie benötigen für das Ausfüllen des Antragsformulars auch in der Regel die Unterstützung von LEFÖ-IBF, die gerne gewährt wird, aber die ArbeitgeberInnen zu Fragen nach der Geschichte der jeweiligen Arbeitnehmerin führt, was diesen meist nicht angenehm ist. Viele ArbeitgeberInnen lehnen einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung mit der Begründung ab, dass dieser ohnehin chancenlos sei. Andere wieder scheuen ein Ersatzkräfteverfahren, im Zuge dessen auch andere arbeitslose Menschen vom AMS zur Bewerbung um die freie Stelle geschickt werden können. Den meisten ist der Aufwand zu groß und die Dauer bis zu einer Gewissheit über die Anstellungsmöglichkeit zu lange. In der Regel dauert die Erstentscheidung über den Antrag zwei bis drei Wochen, bei Ablehnung – die tatsächlich aufgrund Übererfüllung der Quote häufig ist – dauert die Entscheidung über eine Berufung nochmals ca. drei Wochen. Es ist daher immens schwierig, willige ArbeitgeberInnen zu finden, die bereit sind, die Antragstellung auf sich zu nehmen. Zur Übererfüllung der Quoten ist noch hinzuzufügen, dass dies natürlich vor allem Berufe betrifft, die ohne besondere Qualifikationen ergriffen werden können. Nun sind von LEFÖ-IBF betreute Frauen zwar nicht immer ohne Qualifikation, können diese jedoch in den ersten Jahren aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse bzw. langwieriger Nostrifikationsprozeduren nicht umsetzen. Es ist für keine der betreuten Frauen denkbar, zuerst einige Jahre in Bildungsmaßnahmen zu investieren, bevor sie in den Arbeitsmarkt einsteigt. Oftmals sind zuhause verbliebene Kinder zu versorgen und dergleichen. Daher wird sobald wie möglich eine Berufstätigkeit angestrebt, die ja auch im Sinne der psychosozialen Stabilisierung von großer Bedeutung ist.

**Reformvorschlag:** Als ersten Schritt zur Verbesserung dieser Lage schlagen wir vor, dass von Frauenhandel Betroffene ausdrücklich als besonders zu berücksichtigende Personengruppe in die Bundeshöchstzahlenüberziehungs-Verordnung (BHZÜV) aufgenommen werden. Für die Feststellung, ob eine Frau dieser Personengruppe angehört, ist der Aufenthalt aus humanitären Gründen für diese Zielgruppe oder (bei EU-Bürgerinnen oder Asylwerberinnen) die Bestätigung der Betreuung durch LEFÖ-IBF maßgeblich.

## 7.12. Geschlechtsneutrale Formulierung von Gesetzen<sup>35</sup>

Die Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen Österreichs sprechen sich für eine geschlechtsneutrale Formulierung jedes neu zu erarbeitenden Gesetzestextes aus.

---

<sup>35</sup> *Juristisches Fachforum, Tätigkeitsbericht 2006*